



**FERNER & KOLLEGEN**

# **Verkehrsstrafrecht**

§ 316 StGB  
§ 315c StGB

---

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz  
wferner@ferner.de

---

Rommersheim/Koblenz März 2012  
KV 02 V 3.10

Das Manuskript wird regelmäßig aktualisiert. Neuere Versionen finden Sie unter den Webseiten [www.ferner.de](http://www.ferner.de) (Beiträge)

1. § 316 StGB .....	3
Relative Fahruntüchtigkeit und § 69 StGB .....	5
2. Blutentnahme gem. § 81a StPO .....	23
Verfahren.....	23
3. Atemalkohol .....	26
4. Straßenverkehrsgefährdung: § 315c StGB .....	29
5. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr .....	37

## 1. § 316 StGB

Von den 2010 registrierten 199.019 Verkehrsstraftaten betrafen 147.000 Verfahren nach dem StGB und davon 95.000 Taten mit Alkohol. Es gab nach der Justizstatistik 251 Verurteilungen wegen Vollrausch und 114.000 Verurteilungen wegen „Gefährdungsstraftaten“ = §§ 315c, 316 und 315b StGB. Von den 68.000 Verurteilungen wegen § 315c StGB erfolgten 66.500 wegen Alkohol.

### **Tatbestand**

Gemäß § 316 StGB macht sich strafbar, wer im Verkehr vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

§ 316 StGB erfasst Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder. Führen setzt eine willentliche Bewegung des Fahrzeuges voraus, mithin zumindest ein Drehen der Räder. Unbeachtlich ist die Art des Antriebes: Auch Abschleppen oder Rollen den Berg hinunter ist ein Führen. Der Versuch ist straflos. Ein Versuch wird angenommen, wenn der Motor nur angelassen ist (beispielsweise um die Heizung zu betätigen oder das Licht eingeschaltet wird. Das Führen muss willentlich erfolgen. Springt das Fahrzeug nur vorwärts, weil beim Anlassen der Gang eingelegt war oder löst sich die Handbremse und rollt das Fahrzeug daher etwas, liegt kein Führen vor. Geschützt ist auch nur der Verkehr auf öffentlicher Verkehrsfläche. Öffentliche Verkehrsfläche ist unabhängig von den Eigentumsverhältnissen eine Verkehrsfläche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Hierzu zählen auch private Parkhäuser aber nicht Tiefgaragenplätze für Wohnungsinhaber.

§ 316 ist eine Dauerstraftat; sie endet erst, wenn die Fahrt beendet ist. Wird allerdings die Fahrt in einer Form unterbrochen, dass für die Fortsetzung ein neuer Willensentschluss notwendig ist, beginnt eine neue Tat. Eine einheitliche Tat kann jedoch angenommen werden, wenn die Fahrt in ihrem Geschehensablauf von Anfang an so beabsichtigt war. Trunkenheitsfahrt und Straßenverkehrsgefährdung sind eigenhändige Delikte. Begangen werden kann sie nur von jemanden, der das Fahrzeug führt – dies kann allerdings auch vom Beifahrersitz aus erfolgen. Dritte können nur Anstifter oder Gehilfen sein.

§ 316 StGB geht in einer Straßenverkehrsgefährdung gemäß § 315c Abs. 1 StGB auf.

**Strafrahmen:** Zumessungskataloge der Amtsanwaltschaften und der Amtsrichter sind teilweise sehr differenziert nach festgestellter Alkoholisierung und eventuellen Vorstrafen.<sup>1</sup> Im Falle der Verurteilung werden im Verkehrszentralregister 7 Punkte eingetragen.

---

<sup>1</sup> S. hierzu § 2 Ziff. 5, festgestellt Strafen

Die **§ 316 StGB** sieht als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Daneben kann auf die Nebenstrafe des Fahrverbots (§ 44 StGB) erkannt werden sowie Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet werden. Nach § 46 StGB sind die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung zu beachten: Beweggründe und Ziele des Täters, die aus der Tat sprechende Gesinnung, der bei der Tat aufgewandte Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, Art und Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat. Maßgeblicher werden das Vorleben des Täters (inkl. evtl. Vorstrafen) sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Strafe Berücksichtigung finden. Von Bedeutung ist auch das Verhalten nach der Tat. Eine Schadenwiedergutmachung oder gar ein Täter-Opfer-Ausgleich scheiden aus – aber therapeutische Maßnahmen können sich zugunsten des Angeklagten auswirken.

### **3. Absolute Fahruntüchtigkeit:**

Eine absolute Fahruntüchtigkeit wird angenommen, wenn ein Kraftfahrer ein Fahrzeug mit einer höheren BAK als 1,1 ‰ führt.

*BGH, Urteil vom 20.07.1999 - 4 StR 106/99 = NJW 1999, 3058 = NZV 1999, 386 = NJ 1999, 660 L = StV 2000, 25 L = BGHSt 45, 140 = DAR 1999, 459 = MDR 1999, 1320 = VersR 1999, 1300 = VRS Bd. 98, 15 = zfs 1999, 491*

**4. Relative Fahruntüchtigkeit** ist gegeben, wenn eine Blutalkoholkonzentration von weniger 1,1 ‰ vorliegt, aber aufgrund zusätzlicher Tatsachen der Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt werden kann.

Von Bedeutung sind dabei zunächst in der Person des Angeklagten liegende Gegebenheiten wie Krankheit oder Ermüdung, sodann äußere Bedingungen der Fahrt, wie Straßen- und Witterungsverhältnisse und schließlich das äußere, konkrete Verhalten des Angeklagten. Als **Ausfallerscheinungen**, die zusätzlich festgestellt werden müssen, kommen insbesondere in Betracht,

- eine auffällige, sei es regelwidrige, sei es besonders sorglose oder leichtsinnige Fahrweise,
- ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrolle,
- aber auch sonstiges Verhalten, das alkoholbedingte Enthemmung erkennen lässt.

Ein solcher Umstand kann in einem **Fahrfehler** liegen, wenn dieser Fehler rauschbedingt ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass zahlreiche nichtalkoholisierte Fahrer solche Verstöße begehen könne, auch wenn dies die Indizwirkung nicht gänzlich ausschließt.

Bei einer relativen Fahruntüchtigkeit müssen sich die körperlichen bzw. geistigen Mängel nicht als **Fahrfehler** gezeigt haben. Unter Umständen können auch **sonstige Auffälligkeiten** im Verhalten des Fahrzeugführers genügen.

*BGH, Urteil vom 15.4.2008, 4 StR 639/07 = BA 2008, 309 = NZV 2008, 528 = VRR 2008, 313 = VA 2008, 154 = VA 2008, 215*

Bei einer Missachtung des Rotlichtes muss somit beachtet werden, dass diese Verstöße auch von nüchternen Fahrer häufig begangen werden. Wenn keine weiteren Indizien für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit vorliegen, reicht dies für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus. Solche Indizien können nicht daraus geschlossen werden, dass ein Beschuldigter dreimal das Atemalkoholmessgerät zu früh absetzte und erst nach eindringlicher Belehrung die vierte Messung erfolgreich war oder der Betroffene sich unfreundlich und unkooperativ verhielt.  
LG Berlin, Beschluss vom 10.08.2005, 536 Qs 166/05 = zfs 2005, 621

Die absolute Fahruntüchtigkeit unterscheidet sich von der relativen allein durch den Nachweis. Es erscheint daher fraglich, ob außerhalb des Bereichs bei Blutalkoholgrenzwerten der Begriff der absoluten Fahruntüchtigkeit überhaupt Verwendung finden kann. In Extremfällen (blinde Fahrzeugführer) mag dies zutreffen.

Relative Fahruntüchtigkeit setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers in Folge geistiger oder körperlicher Mängel soweit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen sicher zu steuern. Die Fahrunsicherheit muss sich nicht unbedingt auf Fahrfehler auswirken. Vielmehr können unter Umständen zum Nachweis der Fahrunsicherheit auch sonstige Auffälligkeiten im Verhalten des Fahrzeugführers genügen. Es müssen jedoch konkrete Hinweise auf eine schwerwiegende Beeinträchtigung der psychophysischen Leistungsfähigkeit, insbesondere seiner Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit gegeben sein. Dies ist bei Entzugssymptomen bislang jedoch noch nicht geklärt.

Eine Untersuchung hat ergeben, dass erstmals mehr als 10 ng/ml freies Morphin im Serum bereits eine Stunde nach Mohnsamenkonsum nachgewiesen werden konnte. Diese Ergebnisse wurden erreicht nach dem Konsum von 100-200 g Mohnsamen. Dies entspricht zwei bis vier gängigen in Bäckereien angebotenen Mohnkuchenstücken.  
BGH, Beschluss vom 5.1.2005, 4 StR 545/04 = VRS 108, 427  
(Siehe auch BGH 47,158)

### **Relative Fahruntüchtigkeit und § 69 StGB**

Das Übersehen eines bevorrechtigten Fahrzeuges ist eine typische alkoholische Ausfallerscheinung. In einem solchen Fall liegt eine relative Fahrunsicherheit nahe. Unternimmt der Angeklagte nach einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt entscheidende Schritte, um eine Wiederholung auszuschließen – Teilnahme an einem Kurs zum sogenannten kontrollierten Trinken – kann von einer Maßnahme nach § 69 StGB abgesehen werden.

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 17.11.2005, 3 Js 5003/04 Cs = Blutalkohol 2005, 500

Insbesondere ungewöhnliche Fahrfehler lassen den Schluss auf Fahruntüchtigkeit zu. Beachtlich ist ein Fahrfehler allerdings nur, wenn das Gericht die Überzeugung gewinnt, dass er dem Angeklagten ohne

alkoholische Beeinträchtigung nicht unterlaufen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, wie sich irgendein nüchterner Kraftfahrer oder durchschnittlicher Kraftfahrer ohne Alkoholeinfluss verhalten hätte – entscheidend ist, wie der Angeklagte sich anders verhalten hätte. Besonders zu berücksichtigen ist auch, ob sich der Alkoholwert dem der absoluten Fahruntüchtigkeit bereits sehr angenähert hat.

OLG Köln, Beschluss vom 09.01.2001, Ss 477/00 = VRS 100,123

Besonderheiten im Fahrverhalten:

- Anhalteanordnung wird zu spät befolgt,
- Anhalteanordnung wird überhaupt nicht befolgt,
- Schlangenlinie fahren,
- Abbruch der Bremsen,
- Fluchtversuch,
- Rotlichtverstoß
- Verkehrsunfall verursacht.

Stimmung: Panisch, überängstlich, deprimiert, apathisch, gleichgültig, enthemmt, euphorisch, träge, nervös, unmotivierter Heiterkeit, unmotiviertes Lachen, abweisend, aggressiv, wechselnde Stimmungslage, unruhig, eingeschränkte Selbstkritikfähigkeit, unauffällig,

Mimik: unangebracht, übertrieben, gesichtszuckend.

Gedankenablauf: Konzentrationsmangel, unsinnige Angaben, mangelhaftes Zeitempfinden, mangelhaftes Raumempfinden, unlogischer Gedankenablauf, Anordnungen müssen mehrfach wiederholt werden, vergisst ständig etwas, kann längere Sätze nicht folgen, kann nur einem Gedanken auf einmal folgen, ist verwirrt und desorientiert, hat Warnvorstellungen, ist schwerfällig.

Bewegungen: Gleichgewichtstörungen, hält sich an Gegenständen fest, fahrig, unsicheres Aussteigen, kann nicht stillhalten, stark verlangsamt.

Augen: Gerötet, glasig, gelblich, tränend, hängende Augenlider.

Aus der Übersicht ist erkennbar, dass nahezu jedes Verhalten, jede Stimmungslage kann als Trunkenheitsindiz gewertet werden.

## **2. Trunkenheit und Vorsatz**

Der Betroffene muss bewusst und gewollt ein Kraftfahrzeug geführt haben und er muss seine Fahruntauglichkeit gekannt haben oder mit ihr wenigstens gerechnet haben und sie in Kauf genommen haben.<sup>2</sup> Aus einer hohen BAK kann allerdings nicht auf Vorsatz geschlossen werden. Die Höhe der BAK ist zwar ein Indiz, reicht aber als einiges Indiz nicht aus. Ein hoher BAK führt auch zu einer Kritiklosigkeit, die Fahrunsicherheiten und eventuelle Fehler nicht erkennen lässt

OLG Hamm, VRS 107, 134

---

<sup>2</sup> OLG Hamm, NZV 1999, 92

Schweigt der Mandant zu den Vorwürfen, muss das Gericht aufgrund der Beweislage im Übrigen lückenlos schließen, dass Vorsatz gegeben ist. In Betracht kommen Angaben der Polizeibeamten oder von Zeugen, die die Fahrweise beobachtet haben.

Da die Wahrnehmungsfähigkeit bei höheren Alkoholkonzentrationen deutlich gestört ist, kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass ein Kraftfahrer bei besonders auffälliger Fahrweise seine Fahrunsicherheit hätte erkennen müssen<sup>3</sup>. Zwar können grundsätzlich Ausfallerscheinungen als Indiz für vorsätzliches Handeln gewertet werden. Der Richter muss jedoch berücksichtigen, dass bei zunehmender Alkoholkonzentration auch die Kritikfähigkeit deutlich abnimmt.

Auch nach Änderung der Rechtsprechung muss das Gericht bei Blutalkoholkonzentrationen ab 2 Promille die Voraussetzung des §21 StGB beachten<sup>4</sup>. In solchen Fällen ist die Schuldfähigkeit ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen regelmäßig nicht auszuschließen.<sup>5</sup> Dabei ist das Problem, dass der Grundsatz „In dubio pro reo“ nicht gilt.<sup>6</sup>

Von besonderer Bedeutung ist die relative Fahruntüchtigkeit. Vorsichtige Ansätze zur Verteidigung bei absoluter Fahruntüchtigkeit gibt es bislang allein von Scheffler (Zeitschrift Blutalkohol, Heft 4/2004). Scheffler analysiert die Grundlagen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Danach steht eine statistische Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille 99,X % der Bevölkerung ein Fahrzeug nicht mehr sicher führen kann. Dies heißt aber gleichzeitig, dass ca. jeder 740-ste Bundesbürger gleichwohl in der Lage ist. Möglichkeiten des Gegenbeweises muss es daher geben, soweit es den Vorwurf der Trunkenheitsfahrt gibt. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, einen absoluten Grenzwert festzusetzen.

Dies hat jedoch zwei Schwierigkeiten: Die Alkoholverträglichkeit einer Person kann durch Trink-/ Fahrversuche nicht wiederholt werden, da die Alkoholaufnahme und die Wirkungen nicht nur individuell unterschiedlich ist, sondern auch von der Tagesform abhängig ist. Ein solcher Versuch ist daher nicht wiederholbar bzw. das Ergebnis nicht reproduzierbar. Die zweite Schwierigkeit: Medizinisch zu beweisen, dass eine besondere Alkoholaufnahmefähigkeit besteht aufgrund besonderer Alkoholgewöhnung kann zu Schwierigkeiten nach der FeV führen.

Die Verteidigung setzt jedoch besonders an bei relativer Fahruntüchtigkeiten. Hier müssen neben Besonderheiten in der Person auch Besonderheiten im Fahrverhalten analysiert werden. Der Verteidiger muss aber darauf achten und seinen Mandanten darauf vorbereiten, dass nicht jedes Auffälligkeitsindiz (schnelles Fahren, schneiden von Kurven)

---

<sup>3</sup> OLG Hamm zfs 1998,484

<sup>4</sup> OLG Düsseldorf DAR 2000; OLG Zweibrücken zfs 2000,509

<sup>5</sup> OLG Naumburg zfs 2000,554

<sup>6</sup> BGH DAR 2000,38

alkoholbedingt sein kann, sondern auch dem allgemeinen Fahrstill eines Betroffenen zugerechnet werden.

Allerdings ist auch bei der relativen Fahruntüchtigkeit davon auszugehen, dass das Begründungserfordernis je leichter ist, je mehr sich die BAK dem Grenzwert von 1,1 ‰ nähert.

Probleme entstehen aber, wenn Kombinationen hinzukommen: Übermüdung, durchfeierte Nacht. Der Ausfall einer Nacht kann individuell eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille entsprechen.

### **Urteilsfeststellungen zur Schuldfähigkeit:**

Der Tatrichter ist zwar bei der Beweiswürdigung frei, er muss aber in seinem Urteil zu erkennen geben, dass er eine Prüfung der Schuldfähigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände vorgenommen hat. Ist dies nicht erkennbar, führt dies zur Aufhebung des Strafausspruches.<sup>7</sup>

Die Annahme einer verminderten Schuldfähigkeit führt über § 49 StGB zu einer Strafmilderung, aber nicht zu einer Verkürzung der Sperrfrist.<sup>8</sup>

Geht das Amtsgericht davon aus, dass ein Angeklagter alkoholkrank ist, muss es sich intensiv mit der Möglichkeit des § 21 StGB und der daraus folgenden fakultativen Strafmilderung befassen.

OLG Hamm, Beschluss vom 1.6.2005, 1 Ss 151/05

### **4.1. Beleuchtung**

Allein die unzureichende Beleuchtung eines Fahrzeuges und der hierin liegende Fahrfehler rechtfertigt noch nicht die Annahme einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit.

LG Potsdam, Beschluss vom 3.5.2005, 24 Qs 37/05

### **4.2. Mindest-BAK 0,3 ‰**

Fahruntüchtigkeit kann schon ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 ‰ angenommen werden, wenn ausreichende Fahrfehler auf eine Fahruntüchtigkeit schließen lassen. Wird diese jedoch unterschritten, kommt eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht, da der Nachweis einer Trunkenheitsfahrt nicht geführt werden kann.

LG Hamburg, Beschluss vom 10.09.2003, 603 Qs 450/03 = BA 2004, 545

Die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit setzt frühestens bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,3 ‰ ein.

OLG Hamm, Beschluss vom 29.9.2003, 1 Ss 319/03.

**Der Fall:** Der Angeklagte hatte Alkohol getrunken. Auf der Fahrt zur Arbeit kam es morgens zu einem Auffahrunfall. Eine abends entnommene

---

<sup>7</sup> BGH NStZ 1997,383; BGH NStZ 1987,276; OLG Frankfurt zfs 1995,232

<sup>8</sup> OLG Düsseldorf DAR 2000,281



Blutprobe ergab eine BAK von 2,45 ‰. Die Rückrechnung ergab, dass zum Zeitpunkt des Unfalles die Blutalkoholkonzentration zwischen 0,25 und 0,32 ‰ lag. Die Revision des Angeklagten gegen die Verurteilung durch das Amtsgericht hatte Erfolg.

Eine unter 0,3 ‰ liegende Blutalkoholkonzentration kann zur Fahruntüchtigkeit nur führen, wenn diese auf Grund einer Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Angeklagten auswirken, festgestellt wird. An diese Beweisanzeichen sind aber sehr strenge Anforderungen zu stellen. Allein die Annahme von Fahrfehlern reicht hier nicht aus, da auch nüchternen Kraftfahrern Fahrfehler unterlaufen.

#### **Fahruntüchtigkeit ohne konkret ermittelte BAK**

Es bedarf nicht stets der Ermittlung eines konkreten Blutalkoholwertes, wenn sonstige Umstände der Unfallfahrt zweifelsfrei ergeben, dass der Führer des Fahrzeuges auf Grund alkoholischer Enthemmung und Leistungsminderung nicht mehr in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen. Es bedarf aber des Beweises, dass der Fahrer zur Tatzeit unter alkoholischer Beeinflussung stand. Hierbei kann es ausreichen, wenn ein Zeuge Angaben dazu macht, dass der Fahrer geschwankt und beim Sprechen gelallt hat. Es bedarf aber auch sonstiger Feststellungen zum Fahr- und Unfallverhalten.

OLG Düsseldorf NZV 1992, 82; OLG Köln DAR 1989, 358; OLG Saarbrücken NSTZ 2000, 12

#### **4.4. Resorptionsdefizit**

OLG Hamm, Beschluss vom 01.07.2004, 4 Ss 379/04

Wird die Blutalkoholkonzentration aus dem konsumierten Alkohol berechnet reicht es nicht aus, dass die getrunkene Alkoholmenge durch das Körpergewicht und einen Reduktionsfaktor dividiert wird. Außerdem muss noch das Resorptionsdefizit berücksichtigt werden, da der Körper nicht den gesamten getrunkenen Alkohol aufnimmt.

#### **4.5. Rückrechnung**

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Die Revision führte zum **Freispruch**. Der Angeklagte war gegen 23:25 Uhr mit dem **Fahrrad** in München gefahren. Eine um 01:21 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,59 ‰ im Mittelwert.

Das Urteil konnte keinen Bestand haben. Jede Rückrechnung von der Blutalkoholkonzentration zur Zeit der Blutentnahme auf den Wert zur Tatzeit setzt voraus, dass das Ende der Resorptionsphase feststeht. Als Richtwert für die mögliche Dauer der Resorption ist in der gerichtlichen Praxis ein Zeitraum von 120 Minuten anerkannt. Diese Annahme einer kürzeren Resorptionsdauer bedarf näherer Darlegung im Urteil.

BayObLG, Beschluss vom 2.7.2001, 1 St RR 68/01 = DAR 2002, 80

#### 4.6. Unklarheiten bei der Bestimmung des Alkoholgehaltes

Die Variationsbreite zwischen dem höchsten und niedrigsten Einzelwert darf nicht um mehr als 10% vom Mittelwert abweichen.

BGH, Beschluss vom 20.07.1999, 4 StR 106/99 = NZV 1999

Bei einer Abweichung von umgerechnet mehr als 0,4 ‰ zwischen dem Ergebnis der Messung des Blut- und des Atemalkohols kann die gerichtliche Aufklärungspflicht im Einzelfall die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Klärung der Divergenz gebieten.

OLG Karlsruhe Beschluss vom 20.02.2003 1 Ss 121/02 = VRS 105,128 = DAR 2003, 235

**5. Festgestellte Strafen:** Amtsgerichte haben gemeinsam mit den Staats- bzw. Anwaltschaften erarbeitete „Zumessungskataloge“. Als Richtwert für fahrlässige Taten bei einer BAK unter 1,6 ‰ 30 Tagessätze, bei Fahrradfahrern ohne Voreintragung eine Einstellung nach § 153a StPO. Bei höheren BAK 40 – 60 Tagessätze.

Bei Voreintragung innerhalb von drei Jahren 3 Monate Freiheitsstrafe; liegt zwischen den Verurteilungen ein Zeitraum von mehr als 3 Jahren, 45 – 60 Tagessätze. Liegt mehr als eine Vorverurteilung vor, kommt auch eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung in Betracht.

**5.1. Maßregel:** Bei erstem Fall 8 – 9 Monate Sperrfrist, ab 2 ‰ bis zu einem Jahr. Im Wiederholungsfall eine Sperrfrist von 15 – 18 Monaten, bei mehrfachen Wiederholungen mehr als 2 Jahre.

Bei Vorsatztaten kommt es sowohl bei der Anzahl der Tagessätze wie auch bei der Sperrfrist zu merklichen Erhöhungen.

#### **Beispiel:**

Der Angeklagte führt ein Fahrzeug, obwohl er 1,46 ‰ Alkohol im Blut hatte. Er wurde wegen **vorsätzlichen** Verstoßes gegen § 316 StGB verurteilt. Angesichts der Höhe der Alkoholisierung ist eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen schuldangemessen. Von einer Fahrerlaubnis-sperre hat die Kammer abgesehen. Wegen der durchlaufenden Rehabilitationsmaßnahmen nimmt die Kammer an, dass ein charakterlicher Mangel trotz des Regelfalls des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht mehr vorliegt. Der Leiter des Kurses (IVT-Hö) hat eine positive Verkehrsprognose erteilt und einen Rehabilitationserfolg bescheinigt. Dieser Erfolg wird unterstützt durch eine ärztliche Blutuntersuchung, aufgrund deren keine Hinweise auf einen akuten oder chronischen Alkoholabusus bestehen.

LG Potsdam, Urteil vom 08.12.2003, 27 Ns 188/03 = zfs 2004, 183

Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist jedoch stets, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung vom Gericht noch eine charakterliche Ungeeignetheit festgestellt wird - § 69 StGB. Die charakterliche Eignung

zum Führen eines Kraftfahrzeuges kann durch Zeitablauf und insbesondere wegen in der Zwischenzeit erfolgter therapeutischer Maßnahmen wieder hergestellt sein.

Dies ist auch möglich, bei festgestellter Alkoholisierung von mehr als 1,87 ‰.

*AG Wesel, Urteil vom 07. Dezember 2004 - 7 Cs 341 Js 1048/04*

### **Trunkener Fahrlehrer**

Das Amtsgericht hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Von einer Entziehung der Fahrerlaubnis hat es abgesehen.

Der Betroffene war als Fahrlehrer neben einem Fahrschüler, der keine eigene Fahrerlaubnis hatte, gesessen. Der Angeklagte hat zuvor 30 Jahre beanstandungsfrei seinen Beruf als Fahrlehrer ausgeübt. Seit der Tat sind mehr als 10 Monate vergangen, in denen der Angeklagte stets eine Fahrerlaubnis hatte und in denen er selbst nicht mehr aufgefallen ist. Aus all diesen Gründen konnte das Gericht von einer Entziehung der Fahrerlaubnis absehen.

Amtsgericht Cottbus, Urteil vom 27.11.2001,  
73 Ds 1621 Js 16426/01 (765/01) = DAR 2003, 476

Ein alkoholisierte Fahrlehrer, der sich während einer Fahrschulfahrt auf die Bestimmung des Fahrtweges und eine mündliche Korrektur der Fahrweise beschränkt, führt nicht ein Fahrzeug im Sinne von § 316 StGB, er begeht auch eine Ordnungswidrigkeit § 24a Abs. 1 StVG.

Der Angeklagte unternahm mit seiner Fahrschülerin eine Überlandfahrt. Das Fahrzeug war als Fahrschulwagen ausgerüstet. Die Fahrschülerin hatte zu diesem Zeitpunkt ca. 20 Stunden absolviert. Eine bei ihm entnommene Blutprobe ergab 1,49 Promille.

Der **Begriff des Führens** im Sinne von § 316 StGB kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass ihm auch ein Fahrlehrer unterfällt, dessen Verhalten sich auf die Bestimmung des Fahrtweges und eine mündliche Korrektur beschränkt. In einem solchen Fall führt alleine die Fahrschülerin. Nach § 2 Abs. 15 S. 2 StVG gilt jedoch der Fahrlehrer bei Fahrschulfahrten als Führer des Kraftfahrzeuges, wenn der Fahrschüler keine Fahrerlaubnis besitzt. Dies gilt jedoch nur für die Geltung des StVG. § 2 StVG ist alleine ein Schutzgesetz zu Gunsten des Fahrschülers, ihm soll eine Straftat im Sinne von § 21 StVG erspart bleiben. Führer eines Fahrzeuges ist wer sich selber alle oder wenigstens einen Teil der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeuges bedient. Wer Führer ist, muss zumindest unter bestimmungsgemäße Anwendung der Antriebskräfte eines Fahrzeuges in Allein- oder Mitverantwortung dieses in Bewegung setzen oder ganz oder teilweise lenken.

OLG Dresden, Urteil vom 19.12.2005, 3 Ss 588/05 = SVR 2006, 351 = NZV 2006, 440 = VD 2006,80 = DAR 2006, 159 = zfs 2006, 171

## **6. Vorsatz**

Wichtiges Kriterium für die Strafzumessung ist die Frage, ob der Angeklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Nebenbei hat es Konsequenzen im Versicherungsrecht, bei der Kaskoversicherung wird eine Obliegenheitsverletzung angenommen, die Haftpflichtversicherung kann Regress nehmen und die Rechtsschutzversicherung verweigert die Deckungszusage.

### **6.1. Besonders hohe Alkoholisierung**

OLG Hamm Beschluss, vom 11.08.98, 4 Ss 922/98 = NZV 1998, 471

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung und Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen verurteilt. Die Revision hatte vorläufigen Erfolg.

Abgesehen davon, dass die Rückrechnung nicht nachvollziehbar ist, hat das Amtsgericht weder die erforderlichen näheren Feststellungen zur Trinkmenge und zur Trinkdauer getroffen, auch nicht ob und in welchem Umfang der Angeklagte bei Fahrtantritt fähig war, den anhaltenden Wirkungsgrad des genossenen Alkohols realitätsgerecht einzuschätzen. Das Amtsgericht hat letztlich allein aus der Alkoholaufnahme - 2,32 ‰ zum Zeitpunkt der Entnahme bzw. 2,82 ‰ zum Unfallzeitpunkt geschlossen, der Angeklagte habe zumindest billigend in Kauf genommen, dass er absolut fahruntüchtig war.

### **6.2. Besonders hohe BAK**

OLG Hamm, Beschluss vom 08.04.1998, 2 Ss 344/98 = NZV 1998, 34

Das LG hat angenommen, dass der Betroffene von vornherein vorhatte, mit Bekannten ein Wiedersehen zu feiern und Bier und Schnaps zu trinken ohne Vorkehrungen zu treffen, mit seinem Pkw nicht mehr nachhause zu fahren. Wird dann eine BAK von 2,11 ‰ gemessen, hält es den Vorsatz für gegeben. Wenn aber die Blutalkoholkonzentration 2,5 ‰ beträgt, muss sich das Gericht damit auseinandersetzen, ob durch diese besonders hohe BAK die Erkenntnis- und Kritikfähigkeit des Angeklagten derart verringert ist, dass die Fähigkeit, die eigene Fahruntüchtigkeit zu erkennen beeinträchtigt sein kann.

### **6.3. Starke Alkoholisierung indiziert nicht Vorsatz der Trunkenheitsfahrt**

Von einer besonders hohen Alkoholkonzentration zur Tatzeit kann nicht ohne weiteres auf eine vorsätzlich begangene Trunkenheitsfahrt geschlossen werden. Vorsatz liegt nur vor, wenn der Täter seine Fahrunsicherheit kennt und mit ihrer zumindest rechnet und sie billigend in Kauf nimmt, gleichwohl aber am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Dies hat der Tatrichter und unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalles insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlaufs, dessen Zusammenhang mit dem Fahren Dritter sowie das

Verhalten des Täters während und nach der Tat zu entscheiden. Dies kann nicht aufgrund allein einer hohen Alkoholkonzentration entschieden werden. Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, sich seiner Fahrunsicherheit bewusst ist. Auch der Umstand, dass die Urteilsgründe, die Vorbelastung des Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr erwähnen, reicht für sich genommen zur Annahme des Vorsatzes nicht.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen Trunkenheitsfahrt zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt (1,1 ‰) wegen vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt. Die Revision wurde verworfen mit der Maßgabe, dass der Schuldspruch geändert wurde. Es erfolgt bei gleicher Strafe eine Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt.

OLG Hamm, 5.8.02, 2 Ss OWi 498/02 = NZV 2003, 47 = VRS 103, 428

### **Ebenso der 3. Strafsenat des OLG Hamm:**

OLG Hamm, 26.03.04, 3 Ss 77/04

Vorsätzliche Trunkenheit kann nicht alleine aus einer hohen Blutalkoholkonzentration angenommen werden. Es bedarf weiterer Feststellungen. Dies gilt auch, wenn der Fahrer eines Lkw eine Kühlbox mit alkoholischen Getränken bei sich führt und eine Alkoholkonzentration von 2,49 ‰ gemessen wurde.

Vorsatz setzt voraus, dass der Fahrer seine alkoholbedingte Fahrtuntüchtigkeit kennt, sie zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. Dabei müssen alle Umstände gewertet werden. Bestreitet der Angeklagte den Vorsatz, müssen alle Beweisanzeichen lückenlos zusammen gefügt werden. Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass derjenige, der eine erhebliche Menge Alkohol getrunken hat, seine Fahrtuntüchtigkeit kennt.

Alleine die Höhe der Blutalkoholkonzentration lässt noch nicht **auf Vorsatz** schließen.

OLG Hamm Beschluss von 21.07.2004, 2 Ss 178/04 = DAR 2005, 101 = VRS 107, 431 = NZV 2005, 161

Vorsatz liegt vor, wenn der Täter seine Fahrunsicherheit kennt oder mit ihr rechnet und dies billigend in Kauf nimmt und gleichwohl am öffentlichen Verkehr teilnimmt. Es gibt aber keinen Erfahrungssatz, dass derjenige, der in erheblichen Mengen Alkohol getrunken hat, in seiner Fahrt sich seiner Verkehrsunsicherheit bewusst ist. Auch bei hoher Blutalkoholkonzentration müssen weitere Umstände hinzukommen. Das Wissen um die Fahruntauglichkeit ist eine innere Tatsache. Diese erschließt sich nur, wenn der Tatrichter unter Heranziehung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Täterpersönlichkeit, des Trinkverlauf und dessen Zusammenhang mit dem Fahrtantritt sowie das Verhalten des Täters während und nach der Fahrt, die Tatsachen würdigt. Die innere Tatsache kann sich aber z.B. durch ein „Glaubhaftes Geständnis“ ausdrücken. Fünf vorherige Verurteilungen wegen fahrlässiger

Trunkenheit sind jedoch hierfür ein gewichtiges Indiz. Dies gilt aber in der Regel nur, wenn der Sachverhalt zumindest vergleichbar ist, wozu die Höhe der damaligen BAK und des äußeren Sachverhaltes berücksichtigt werden muss.

Angesichts der Tatsache, dass 19 Vorstrafen vorhanden sind, davon fünfmal wegen Trunkenheit im Verkehr, das letzte Urteil am 27.02.2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Freiheitsstrafe von vier Monaten war, die vollstreckt wurde, erscheint angesichts der schnellen Rückfallgeschwindigkeit eine **Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung** angemessen.

#### **6.4. Genauso aber doch anders:**

OLG Koblenz, Urteil vom 06.08.2001, 2 Ss 116/01 = VRS 104, 300

Das Amtsgericht verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer **Freiheitsstrafe von sechs Monaten ohne Bewährung**, entzog die Fahrerlaubnis und bestimmte eine Sperrfrist von zwei Jahren und neun Monaten. Eine zwei Stunden nach der Tat entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,32 ‰. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zwar reicht die Höhe der Blutalkoholkonzentration alleine grundsätzlich nicht aus, die Überzeugung vorsätzlichen Handelns zu vermitteln. Es gibt keinen entsprechenden allgemeinen Erkenntnissatz. Es entspricht den Erkenntnissen der Rechtsmedizin, dass selbst hohe Blutalkoholkonzentrationen zum Verlust zutreffender Selbsteinschätzung der eigenen Fahrtüchtigkeit führen können mit der Folge, dass der Täter die bei ihm objektiv vorliegende Fahrunsicherheit nicht mehr wahrnimmt. Es entspricht jedoch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass jedem Kraftfahrer die mit dem Alkoholkonsum verbundenen negativen Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit bekannt sind. Deshalb ist bei einer weit über den Grenzwert zur absoluten Fahruntüchtigkeit liegenden Alkoholkonzentration im Blut der Schluss auf zumindest bedingt vorsätzliches Handeln ohne weiteres nahe liegend. Auch bei angenommener verminderter Schuldfähigkeit muss der Tatrichter die Strafe nach §§ 21, 49 StGB nicht mildern. Von einer Milderung kann abgesehen werden, wenn der Angeklagte den Zustand seiner verminderten Schuldfähigkeit schuldhaft herbeigeführt hat. Dies lag im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen nahe. Auch eine günstige Sozialprognose wurde rechtsfehlerfrei verneint. Da der Angeklagte innerhalb laufender Bewährungszeit erneut straffällig geworden ist und zuvor innerhalb laufender Bewährungszeit drei Straftaten begangen hat, wegen der er jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden ist.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von 5 Monaten bestimmt. Eine Bestrafung wegen eines vorsätzlichen Vergehens des § 316 StGB setzt voraus, dass der Fahrzeugführer seine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit erkennt oder

zumindest mit ihr rechnet und sie billigend in Kauf nimmt. Die Feststellung der Kenntnis der Fahruntüchtigkeit als innere Tatsache hat der Tatrichter auf der Grundlage der Ergebnisse der Hauptverhandlung und der Heranziehung und Würdigung aller Umstände zu treffen. Bestreitet der Angeklagte, muss die Überzeugungsbildung des Tatrichters die vorhandenen Beweisanzeichen lückenlos zusammenfügen und unter allen für ihre Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkten würdigen. Auch aus der Tatsache, dass ein Kraftfahrer über eine Strecke von mehr als 100 km fährt, kann nicht mit Sicherheit auf das Bewusstsein der Fahruntüchtigkeit geschlossen werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.1.2001., 4 Ss 20/01 = VRS 102, 278

Die Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit kann keinen Bestand haben. Zu den Umständen der Alkoholaufnahme und der Autofahrt, zu der die Angeklagte sich nicht eingelassen hat, war das Gericht bei Feststellung der Schuldform auf Schlussfolgerungen aus den objektiv feststellbaren Umständen der Tat angewiesen. Diese Schlussfolgerungen sind aber fehlerhaft, weil das Gericht bei unbekanntem Trinkverlauf und unbekanntem Trinkende davon ausging, dass die Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit noch höher war als bei der Blutprobe festgestellt. Dies reicht jedenfalls nicht aus, um einen Vorsatz zu begründen.

OLG Hamm, Beschluss vom 28.06.2001, 2 Ss 532/01 = DAR 2002, 134

### **6.5. Geständnis**

**OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2001, 1 Ss 295/00 = VRS 102,282**

Es gibt keinen Erfahrungssatz, dass aus der Höhe der Blutalkoholkonzentration auf das Bewusstsein der Fahruntüchtigkeit geschlossen werden kann. Dem Alkoholisierungsgrad ist jedoch eine Indizwirkung zuzusprechen. Berauscht sich ein Kraftfahrer mit alkoholischen Getränken bis zu einer absoluten Fahruntüchtigkeit, so ergibt sich aus dieser Tatsache ein vorwerfbarer Hinweis darauf, dass er zumindest mit seiner Fahruntüchtigkeit rechnet und diese billigend in Kauf nimmt.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlicher Trunkenheit zu einer **Geldstrafe zu 75 Tagessätzen** verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von sechs Monaten bestimmt. Insbesondere wenn der Angeklagte auf Vorhalt der Polizeibeamten angibt „es sei doch nichts passiert“, kann hierin das Eingeständnis der Fahrt unter Alkoholeinfluss liegen.

### **6.6. Vorsatz bei Trunkenheitsdelikten**

LG Potsdam 08.12.2003, 27 Ns 188/03 – 2.2 Ds 131/03 = BA 2004, 540

Vorsatz liegt auch vor, wenn sich der Kraftfahrer im Laufe der Fahrt vorstellt oder für möglich hält, dass er alkoholbedingt fahruntüchtig ist. Die Höhe der Blutalkoholkonzentration reicht jedoch alleine nicht aus.

### **6.7. Vorsatz angenommen**

AG Saalfeld Beschluss 13.01.2004 675 Js 28331/03 2 Ds JUG = VRS  
106,282 = BA 2004, 549

Der Kraftfahrer, der eine zur Blutalkoholkonzentration von 1,1‰ führenden Alkoholmenge konsumiert hat, handelt bedingt vorsätzlich, wenn er den Eintritt der Fahrtuntüchtigkeit nach der genossenen Menge und nach seinem Begleitwissen als möglich und nicht ganz fern liegend erkennt. Aus einer **Vorverurteilung** kann grundsätzlich auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden, wenn die frühere Verurteilung zeitlich nicht als zu weit entfernt zurückliegt und der Sachverhalt vergleichbar ist.

### **6.8. Frühere Verurteilungen**

OLG Celle, Beschluss vom 10.07.1997, 21 Ss 138/97 = NZV 1998, 123

Schließt der Tatrichter aus einer früheren Verurteilung die vorsätzliche Begehung einer Trunkenheitsfahrt, muss er in den Urteilsgründen die Umstände der früheren Tat mitteilen.

### **6.9. Schlangenlinien**

OLG Hamm, Beschluss vom 03.02.1998, 4 Ss 87/98 = NZV 1998, 291

Das Fahren leichter Schlangenlinien kann noch nicht dazu führen, dass Vorsatz angenommen wird. Mindestvoraussetzung wäre, dass der Betroffene dies auch wahrgenommen hat.

### **7.1. Absolute Fahruntauglichkeit**

Ein der alkoholischen Beeinträchtigung entsprechender messbarer Grenzwert für eine absolute Fahrtüchtigkeit in Folge Drogenkonsum gibt es nicht.

BGHSt 31,24; BGHSt 44,218; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.1.2004, 1 Ss 242/03 = VRS 106,288 = DAR 2004, 409 = StV 2004,322

Eine der 1,1 ‰-Grenze nach Alkoholgenuss vergleichbare Grenze bei Amphetaminen ist wissenschaftlich nicht begründbar.

OLG Düsseldorf 5 SS 267/98-59/98 I = StV 99,22

Kraftfahrer, die mit einem THC-Wert von mehr als 30 ng/ml und einen CIF (Cannabis Influence Factor) höher als 10 haben, sind absolut fahruntüchtig. Aus diesem Grunde hat das AG nach Erlass eines Bußgeldbescheides und Einspruch in der Hauptverhandlung den Betroffenen gem. § 316 StGB zu einer **Geldstrafe von 30 Tagessätzen** verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist in Höhe von zehn Monaten angeordnet.

AG Moers, Urteil vom 10.07.2003, 606 OWi 804 Js 270/03 220/03 = BA 2004,276

**7.2. Relative Fahruntauglichkeit** liegt nach dem Konsum von Betäubungsmitteln vor, wenn abgesehen von der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, weitere festgestellte Tatsachen ergeben, dass der Konsum zur Fahrtüchtigkeit geführt hat. Es müssen Ausfallerscheinungen festgestellt werden: Fahrfehler, Beeinträchtigung der Körperbeherrschung, rauschbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit.



Besondere Vorsicht ist geboten, wenn das Fahrverhalten des Betroffenen unauffällig war.

BGHSt 31, 44

Die psychophysische Leistungsfähigkeit eines Kraftfahrers ist derart beeinträchtigt, so dass er relativ fahruntüchtig ist, wenn Ausfallerscheinungen festgestellt werden bei der Feinmotorik der Hände und der Pupillenadaptation von der Weit- zur Engstellung, die zu einer erhöhten Blendempfindlichkeit bei einer Nachtfahrt führt. In diesem Fall bedarf es nicht des Nachweises eines Fahrfehlers.

BayObLG, Beschluss vom 28.12.2001, 1 St RR 167/01 = DAR 2002, 134

## **8. Schuldfähigkeit**

### **8.1. Besonders hohe Alkoholisierung**

Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach ab einer bestimmten Höhe des Blutalkoholkonzentration stets Schuldunfähigkeit angenommen werden kann.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.12.2004, 3 Ss 493/04

Schuldunfähigkeit ist bei einer Blutalkoholkonzentration von 3,75 ‰ nicht ausgeschlossen. **Wahlfeststellung** zwischen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und Vollrausch ist nicht möglich. Eine **Entschädigung** für vorläufige Maßnahmen erfolgt nicht, wenn ein Freispruch erfolgt, weil weder die Voraussetzungen des Vollrausches, noch die Trunkenheitstat sicher festgestellt werden können.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.09.2004, 1 Ss 102/04 = NZV 2004, 592 = VRS 107, 350 = Zfs 2004, 581

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 3,75 ‰ kann Schuldunfähigkeit nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn nähere Feststellungen zum Tatgeschehen und zur psychodiagnostischen Beurteilung nicht getroffen werden können.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.09.2004, 1 Ss 102/04 = NZV 2004, 592 = VRS 107, 350 = Zfs 2004, 581

### **8.2. Verminderte Schuldfähigkeit**

Wird eine Blutalkoholkonzentration von 1,96 ‰ 52 Minuten nach der Tatzeit festgestellt, ist dies Anlass für den Tatrichter die Frage einer verminderten Schuldfähigkeit zu prüfen.

OLG Hamm Beschluss, vom 15.07.98, 2 Ss 569/98 = NZV 1998, 510

### **9.1. Verteidigung der Rechtsordnung**

Die **Verteidigung der Rechtsordnung** gebietet nach Auffassung zahlreicher Gerichte die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bei Trunkenheitsfahrten mit irreversiblen Folgen, z. B. den Tod eines Unfallopfers, schwere körperliche Verletzung, besonders große Schäden mit vielen Beteiligten. Entscheidend ist in einem solchen Fall, ob das Urteil, insbesondere eine Strafaussetzung zur Bewährung bei der

Allgemeinheit auf Verständnis stößt, wenn ihr die speziellen Umstände des konkreten Einzelfalles bekannt sind. Dies erfordert eine Gesamtwürdigung aller die Tat und Täter kennzeichnenden Besonderheiten. Dabei muss die Frage der Mitverursachung des Getöteten berücksichtigt werden. Wichtig sind auch berufliche Folgen für den Angeklagten, die berücksichtigt werden müssen, auch Fragen des Regresses der Haftpflichtversicherung und der erlittene eigene Schaden. Auch die Frage, ob der Verursacher nach Ablauf einer Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis bekommt, sollte berücksichtigt werden.

Eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr ist grundsätzlich zur Bewährung auszusetzen. Eine einjährige Freiheitsstrafe, wie sie hier verhängt wurde, ist allerdings ausnahmsweise dann zu vollstrecken, wenn die **Verteidigung der Rechtsordnung** dies gebietet. Nach der Gesetzeskonzeption sollen kurze Freiheitsstrafen und die Vollstreckung mittlerer Freiheitsstrafen grundsätzlich vermieden werden, da in diesen Bereichen die negativen Auswirkungen des Strafvollzuges insbesondere bei sozial eingeordneten Einmal- und Fahrlässigkeitstätern, die nicht dem kriminellen Feld zuzurechnen sind, überwiegen.

Durch die Verteidigung der Rechtsordnung soll die Erhaltung der Rechtstreue der Bevölkerung sichergestellt werden. Die Vollstreckung einer Strafe ist danach notwendig, wenn andernfalls eine ernstliche Gefährdung der rechtlichen Gesinnung der Bevölkerung, als Folge schwindenden Vertrauens in die Funktion der Rechtspflege zu besorgen wäre. Das ist dann der Fall, wenn ein bloßer Strafausspruch ohne Vollstreckung angesichts der schwerwiegenden Besonderheiten aufweisenden konkreten Gestaltung des Einzelfalles als ungerechtfertigte Nachgiebigkeit oder unsicheres Zurückweichen vor dem Unrecht aufgefasst werden würde.

Besonders für Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr mit tödlichen Unfallfolgen gilt, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 StGB häufiger vorliegen werden, als bei den meisten anderen Straftaten. Das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr unter Einfluss von Alkohol ist nämlich nicht nur keine Bagatelle, sondern ein schweres kriminelles, in hohem Maße sozialschädliches und damit besonders strafwürdiges Unrecht mit nicht selten tödlichen Folgen.

BayObLG, Beschluss vom 05.08.2003, 1 St RR 88/03 = BA 2005, 251

## **10. Sonstige Zumessungskriterien und Verfahrenshinweise**

### **10.1. Jugendstrafrecht**

Auch bei Heranwachsenden kann bei Trunkenheitsfahrten Jugendstrafrecht anzuwenden sein, da eine solche Tat durch ihre Veranlassung und ihren jugendtümlichen Beweggründen als Jugendverfehlung, die den Antriebskräften der Entwicklung entspringt, gekennzeichnet ist. Die Annahme einer Jugendverfehlung ist bei keinem Delikt von vornherein ausgeschlossen – auch Straßenverkehrsvergehen können unter § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG fallen. Ob eine Straftat als

Jugendverfehlung zu beurteilen ist, ist im wesentlichen Tatfrage. Bestehen Zweifel, ist Jugendstrafrecht anwendbar. Auch das Innehaben einer Fahrerlaubnis lässt nicht auf das Vorliegen von Erwachsenenreife schließen. Ebenso wenig gilt dies für das Wissen um die Verkehrsvorschriften.

AG Saalfeld Beschluss 13.01.2004 675 Js 28331/03 2 Ds jug = 106,282

### **10.2. Lange Verfahrensdauer und Einstellung nach § 206a StPO**

Nur in Extremfällen führt ein Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot zu einem unmittelbar aus Artikel 20 Abs. 3 GG herzuleitenden Verfahrenshindernis. Grundsätzlich vermag sich eine rechtswidrige Verfahrensverzögerung durch die Strafverfolgungsorgane nur bei der Strafzumessung auswirken. Ob ein festgestellter Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot so gewichtig ist, dass eine Kompensation im Rahmen der Strafzumessung nicht mehr in Betracht kommt und die Verzögerung damit der Weiterführung des Strafverfahrens entgegen steht, ist nicht nur Anhand der bereits verstrichenen Verfahrenszeit sowie dem Umfang der Latenzzeiten abhängig. Auch das Maß der Schuld des Angeklagten und dem hieraus resultierenden bestehenden staatlichen Strafverfolgungsinteresses wird berücksichtigt. Ohne Feststellung des Umfangs der Schuld ist daher keine Einstellung gem. § 206a StPO möglich. Allerdings kann grundsätzlich eine Verzögerung von acht Monaten noch in der Regel im Rahmen der Strafzumessung kompensiert werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 9.11.2003, 3 Ss 507/03 = BA 2004,359

### **10.3. Nachtrunk**

Wurde ein Betroffener erst fast zwei Stunden nach Fahrt von der Polizei aufgegriffen und behauptet einen Nachtrunk, und muss das Gericht im Urteil ausführen, ob und aus welchem Grund es auch die Einlassung des Nachtrunks an sich für widerlegt hält bzw. warum der behauptete Nachtrunk für die Frage der Höhe der Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt nicht von Bedeutung ist.

OLG Hamm 26.2.2003 Ss OWi 196/02 = DAR 2003, 324

1. Trunkenheitssymptome sind kein taugliches Beweismittel für oder gegen einen Nachtrunk.
2. Schweigen darf nicht gegen den Betroffenen gewertet werden. Es darf dem Angeklagten nicht vorgehalten werden, dass er anlässlich der Polizeikontrolle oder der Blutentnahme, von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat. Ihm darf später nicht entgegen gehalten werden, dass er nicht schon zu diesem Zeitpunkt auf einen Nachtrunk hingewiesen hat. Das Recht des Angeklagten zu schweigen, verbietet es nicht nur, aus seinem vollständigem Schweigen zum Tatvorwurf, sondern auch aus einer unterschiedlichen Ausübung des Aussageverweigerungsrechts während verschiedener Verfahrensstadien oder Vernehmungen, Schlüsse zum Nachteil des Angeklagten zu ziehen. Anderenfalls würde sein Recht, nicht zur Sache auszusagen, eingeschränkt.

OLG Karlsruhe Beschluss von 11.11.2004, 1 Ss 133/04 = StraFo 2005, 119

#### **10.4 Beweiswürdigung**

Wird eine Person betrunken und schlafend am Steuer eines parkenden Kraftfahrzeuges aufgefunden, kann der Abstellort des Fahrzeugs im Rahmen der Beweiswürdigung besonderes Gewicht bekommen und eine ausreichende Grundlage für den Tatnachweis sein.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.9.2004, 1 Ss 102/04 = NZV 2004, 592 = VRS 107, 350 = Zfs 2004, 581

#### **10.5. § 163 a StPO - Vernehmung**

Ist bei einer verdachtsunabhängigen Verkehrsalkoholkontrolle durch die Polizei in einem Fahrzeug Alkoholgeruch festgestellt, so reicht dies für sich allein noch nicht aus, Fragen des Polizeibeamten nach der Herkunft des Alkoholgeruchs als „Vernehmung“ des Fahrers mit entsprechender vorheriger Belehrungspflicht zu bewerten.

BayObLG, 20.05.03, 2 Ob OWi 219/03 = VRS 150, 350

#### **10.6. Gesamtstrafe**

##### **Sonderfall:**

Es wird eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet. Im Rechtsmittelzug war das Verfahren wegen fahrlässiger Trunkenheit nach § 154 StPO eingestellt worden. Der Maßregelauspruch gem. § 69 StGB war deshalb in dem Rechtsmittelverfahren aufgehoben worden. Bei Bildung der Gesamtstrafe mit einer weiteren Verurteilung, in der eine Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet wurde, ist daher auszusprechen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis aufrecht erhalten bleibt. Das Verschlechterungsverbot steht einer solchen Entscheidung nicht entgegen, auch wenn das Rechtsmittelgericht alleine auf Grund der Berufung des Angeklagten entschieden hat.

BGH, Beschluss vom 19.09.2000, 4 StR 320/00 = VRS 99, 422

#### **10.7. Höhe des Tagessatzes**

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten zu 50 Tagessätzen verurteilt und die Fahrerlaubnis entzogen. Die Revision hatte zur Höhe der einzelnen Tagessätze Erfolg.

Das Amtsgericht hätte berücksichtigen müssen, dass der Angeklagte in der Zwischenzeit wegen der Straftat seine Arbeitsstelle verloren hat und zu Beginn seiner Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld für drei Monate gesperrt bekam. Für die **Höhe des Tagessatzes** sind grundsätzlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters beim Erlass des Urteils maßgebend. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Angeklagte jedoch weder Einkünfte aus einer Berufstätigkeit noch bezog er Arbeitslosengeld. Das vor dem Verlust des Arbeitsplatzes erzielte Einkommen kann nur herangezogen werden, wenn es noch vorhanden ist. Zwar kann berücksichtigt werden, wie hoch das demnächst ausgezahlte Arbeitslosengeld sein wird. Im Moment ist dies jedoch nicht zu erkennen. Soweit Aufwendungen für einen Hausbau entstehen, werden die

Tilgungszahlungen nicht berücksichtigt, da diesen ein entsprechender Wertzuwachs des Hauses gegenüber steht. Abgezogen werden müssen aber die gezahlten Zinsen – jedenfalls müssen sie nach tatrichterlichem Ermessen berücksichtigt werden.

BayObLG, Beschluss vom 25.08.1999, 2 St RR 137/99 = VRS 99, 51

### **11. Entschädigung**

Muss ein Angeklagter freigesprochen werden, weil aus Rechtsgründen eine Wahlfeststellung zwischen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und Vollrausch nicht möglich ist, so ist eine Entschädigung für die Zeit der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis ausgeschlossen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.9.2004, 1 Ss 102/04 = NZV 2004, 592 = VRS 107, 350 = Zfs 2004, 581

### **12. Schiffsverkehr**

Der Grenzwert von 1,1 ‰ Blutalkoholkonzentration für die Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit gilt auch im Schiffsverkehr. Gem. § 316 StGB macht sich auch ein Bootsführer strafbar, der mit seinem Fahrzeug am öffentlichen Schiffsverkehr teilnimmt, obwohl er in Folge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage ist das Fahrzeug sicher zu führen. Die Grenze bei der in diesem Sinne ein Teilnehmer am öffentlichen Verkehr absolut fahruntauglich ist, liegt nach höchst richterlicher Rechtsprechung für den Bereich des motorisierten Straßenverkehrs bei 1,1 ‰. Die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des Personals im Schiffsverkehr sind jedenfalls nicht geringer als die bei Kraftfahrzeugführern im Straßenverkehr. Zwar herrschen deutlich geringere Geschwindigkeiten als im Straßenverkehr. Andererseits sind Schiffe schwerfällig zu navigieren und haben ein im Vergleich zur Geschwindigkeit größeren „Bremsweg“. Die Grenze für die absolute Fahruntüchtigkeit ist daher auch im Schiffsverkehr mit 1,1 ‰ angemessen bestimmt.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 23.01.2001, 1 AR 8/01 = NStZ RR 2002, 222

Der Führer eines Motorsportbootes auf dem Bodensee ist bei einem Blutalkoholgehalt von 1,3 ‰ absolut fahruntüchtig. Das Amtsgericht hatte ihn zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 55,- DM verurteilt. Obwohl der Angeklagte keinerlei Ausfallerscheinungen aufwies, war er alleine aufgrund seiner Blutalkoholkonzentration absolut fahruntüchtig.

OLG Karlsruhe, Schifffahrtsobergericht, Urteil vom 18.01.2001, Ns 1/00 = VRS 100, 348

### **13. Unfälle und Trunkenheit mit Drittschaden.**

Bedeutsam kann das **Mitverschulden des Geschädigten** sein, dies ist strafmildernd zu berücksichtigen

BGH DAR 56, 78; BGH VRS 23, 438

und gilt auch, wenn der Verletzte im Fahrzeug des Betrunkenen in Kenntnis dessen Alkoholkonsums mitgefahren ist.  
BGH NZV 89, 400

Andere Fälle des Mitverschuldens:

das Moped des Verletzten war hinten nicht beleuchtet  
BGH DAR 56, 78

der Mitfahrer den Angeklagten vor der Fahrt zum Trinken aufgefordert hat  
BGH DAR 64, 22

### **13.1. Milderungsgründe:**

Der Angeklagte hat sehr langsam getrunken und eine sehr niedrige BAK  
OLG Hamburg VM 69, 29

### **13.2. Gründe für eine Strafschärfung:**

Der Beruf des Kraftfahrers, wenn er Straßenbahnfahrer, Busfahrer oder Taxifahrer ist, jedenfalls wenn der Angeklagte wegen vorsätzlicher Trunkenheit verurteilt wird  
OLG Saarbrücken NJW 74, 1391; OLG Schleswig BA 81, 370

besonders hohe BAK  
OLG Hamm NJW 77, 1332; OLG Zweibrücken DAR 70, 106,

Trinken bei Fahrbereitschaft  
OLG Koblenz VRS 51, 428,

Vorstrafen, wenn sie straßenverkehrsrechtlichen Bezug haben  
KG VRS 30, 200

Dagegen darf nicht zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt werden, die fehlende Reue, die durch einen unterbliebenen Besuch bei dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen zum Ausdruck kommen kann, darf nicht strafschärfend gewertet werden.  
BGH VRS 40, 418

Auch die Uneinsichtigkeit des Kraftfahrers ist nicht strafe erhöhend, wenn z. B. der Betroffene dabei bleibt, anders gefahren zu sein als ihm vorgeworfen wird.  
OLG Hamm, VRS 8, 137; OLG Köln, GA 58, 251

Nach § 52 Abs. 2 BZRG dürfen tilgungsreife oder getilgte Vorverurteilungen nicht mehr verwertet werden. Auch eventuell vorhandene Vermerke in Behörden- oder Polizeiakten können für die Strafzumessung nicht mehr herangezogen werden (§ 29 StVG).

#### **14. Fahrverhalten und Unfall:**

Laut einer Entscheidung des Landgerichts Kaiserslautern<sup>9</sup> wurde eine Indizwirkung verneint, wenn ein Dritter den Unfall zumindest mitverschuldet hat. Nach Auffassung von Gebhardt (§ 37 Rn. 57) ist das in dieser Allgemeinheit jedoch nicht richtig. Ist nicht ausgeschlossen, dass besondere Witterungsverhältnisse (Schnee) Unfallursache waren, kann dies kein Indiz für eine Fahrunsicherheit auf Grund alkoholischer Beeinflussung gewesen sein.

#### **2. Blutentnahme gem. § 81a StPO**

Die Blutabnahme ist nur bei dem Beschuldigten zulässig. Beschuldigter ist ein Tatverdächtiger, gegen den bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Die Entscheidung über die Einleitung und Entnahme einer Blutprobe erfordert zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gem. § 152 Abs. 2 StPO. Voraussetzung ist mithin, dass hinreichende Verdachtsmomente vorliegen. Hierzu kann bereits Alkoholgeruch führen. Zwar sind nach § 36 Abs. 5 StVO sogenannte verdachtsfreie Verkehrskontrollen möglich, diese ermächtigen jedoch nicht zu einer Entnahme der Blutprobe ohne einen konkreten, begründeten Verdacht.

Die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a StPO steht unter dem Richtervorbehalt und kann von der Staatsanwaltschaft oder ihren Ermittlungspersonen nur angeordnet werden bei Gefahr in Verzug.

Die Blutprobe selbst darf nur durch einen approbierten Arzt gem. §§ 2, 3 BÄO vorgenommen werden. Ein Verstoß hiergegen führt jedoch nicht zur Unverwertbarkeit eines Gutachtens über die BAK.

Auch in Ordnungswidrigkeitenverfahren sind gem. § 46 Abs. 4 OWiG, §81a StPO Blutproben zulässig. Angeordnet werden müssen sie durch den Ermittlungsrichter, bei Gefahr in Verzug durch den Staatsanwalt oder Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft.<sup>10</sup>

Hierbei müssen die Richtlinien zur Feststellung von Alkohol im Blut bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten beachtet werden.<sup>11</sup> Außer bei Verfahren nach § 24a StVG soll in Ordnungswidrigkeitenverfahren eine Blutprobe unterbleiben.

#### **Verfahren**

Die Desinfektion der Haut darf dabei nicht mit Alkohol oder ähnlichen Substanzen erfolgen. Der anordnende **Polizeibeamte ist während der gesamten Blutentnahme** bei der Maßnahme zugegen.

Nach den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes sind die Proben zwei Jahre lang aufzuheben. Die Protokollbücher müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Eine Blutprobe muss ausdrücklich angeordnet

<sup>9</sup> zfs 2000,307

<sup>10</sup> § 53 Abs. 2, 46 Abs. 1 u. 4 OWiG in Verbindung mit § 81a StPO

<sup>11</sup> Siehe u.a. Janiszewski, Straßenverkehrsrecht 18. Auflage, Rn. 40 zu § 316 StGB

werden. Wird eine Blutprobe alleine auf Betreiben eines Arztes angeordnet und entnommen, unterliegt das Ergebnis einem Beweisverwertungsverbot. Werden andere Formvorschriften verletzt, spricht dies jedoch nicht gegen eine Verwertung. Dies insbesondere wenn die Blutentnahme nicht durch einen approbierten Arzt erfolgt.

Angaben des Betroffenen während der Entnahme unterliegen einem Verwertungsverbot, ebenso wie die psychophysischen Leistungstests, wenn der Betroffene nicht über die Freiwilligkeit belehrt wurde. Bei Betrunknen muss der Betroffene noch in der Lage sein, trotz der Alkoholisierung die Tragweite einer Entscheidung zu verstehen.

### **Das Gutachten:**

Der Sachverständigen muss die Anknüpfungs- und Befundtatsachen sowie die angewendeten allgemeinen Erfahrungstatsachen mitteilen und die Schlussfolgerungen darlegen, die ihn zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben. Dies muss sich in dieser Form auch aus dem Urteil erkennen lassen. Maßgeblich für die Durchführung der Analyse und des Gutachtens zur Ermittlung der Blutalkoholkonzentration sind die Vorgaben des (ehemaligen) Bundesgesundheitsamtes.<sup>12</sup>

### **Verwertbarkeit**

Die Blutalkoholkonzentration bzw. die Messung ist dann nicht mehr verwertbar, wenn eine Einzelprobe mehr als zehn Prozent vom **Probenmittelwert** abweicht bzw. bei Mittelwerten von weniger als einer Promille, mehr als 0,1 Promille abweicht.

Der Beweiswert des klinischen Befunds, der psychophysischen Leistungstests ist im Allgemeinen wenig wert. **Bei positiven Werten kann dies allerdings dazu führen, dass Vorsatz verneint wird.**

### **6. Alkoholtest:**

Zur Durchführung eines Alkoholtests haben Polizeibeamte als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft das Recht zur vorläufigen Festnahme und zur Anwendung von unmittelbarem Zwang. Im Falle eines begründeten Verdachts überwiegt dabei das Strafverfolgungsinteresse der Unverletzlichkeit der Wohnung<sup>13</sup>.

### **Rückrechnung:**

Der Satz, für zwei Stunden, dürfe nicht zurückgerechnet werden, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu, denn wenn das Trinkverhalten und damit insbesondere das Trinkende feststeht, kann für den gesamten Zeitraum zurückgerechnet werden.<sup>14</sup>

Wer sich in absolut fahruntüchtigem Zustand sich an das Steuer seines Fahrzeug setzt, handelt grob fahrlässig. Es kam gegen 13:13 Uhr zu einem Unfall, um 17:02 Uhr wurde dem Zivilkläger eine Blutprobe

---

<sup>12</sup> BGA NZV 1990, 104 ff.

<sup>13</sup> BayObLG NZV 2003,148

<sup>14</sup> Gebhardt §37 Rn. 88



entnommen, bei der eine Konzentration von 0,79 Promille festgestellt wurde. Einen Fragebogen hatte der Kläger die Frage nach Alkoholkonsum mit „Nein“ beantwortet. Im Verfahren gab er an, in der Nacht zuvor bis zu ca. 4:00 Uhr Alkohol zu sich genommen zu haben. Die Rückrechnung der Alkoholkonzentration ist auch 13 Stunden nach Trinkende möglich, wenn zwischen dem Vorfall und der Blutentnahme kein allzu langer Zeitraum verstrichen ist.

LG Kaiserslautern, Urteil vom 18.10.2004, 3 O 507/04 = VD 2005,248

## **Drogen**

Voraussetzung für das Vorliegen rauschbedingter Fahruntüchtigkeit ist zunächst der vorangegangene Konsum eines berauschenden Mittels. Anders als bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit lässt sich ein **Grenzwert** für die absolute Fahruntüchtigkeit nicht begründen. Dies gilt auch bei hohen Konzentrationen. Die Feststellung der rauschmittelbedingten Fahrunsicherheit setzt daher zusätzliche Beweisanzeichen voraus, wobei neben Fahrfehlern auch sonstige Ausfallerscheinungen im Verhalten des Fahrzeugführers von Bedeutung sind. Dabei reicht es nicht aus, wenn während des „auf der Wache geführten Gesprächs“ „leichte Gefühlsschwankungen“ festgestellt werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Beschuldigte über eine deutliche Aussprache verfügt und gedanklich orientiert war, das Aussteigen aus dem Fahrzeug normal war, die Pupillen Normalgröße aufweisen.

AG Bremerhaven, Beschluss vom 18.1.2005, 20 Ds 991 Js 4218/04 = StV 2005, 444

## **Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen § 24a StVG**

### **Die Geldbuße**

Die Bemessung der Geldbuße erfolgt nach §§ 24a StVG i.V.m. § 17 OWiG. Das an sich geltend Höchstmaß von 1.000 € für den vorsätzlichen Verstoß wird damit überschritten: für den ersten fahrlässigen Verstoß eine Geldbuße von 500 €, für den zweiten Verstoß eine Geldbuße von 1.000 € und für den dritten Verstoß eine Geldbuße von 1.500 €. Ein Wiederholungsfall liegt auch vor, wenn die Vorverurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 StGB erfolgte.<sup>15</sup>

### **Fahrverbot**

Folge einer Ordnungswidrigkeit ist in der Regel ein Fahrverbot. Dieses Fahrverbot wird bei einem Ersttäter für einen Monat angeordnet. Der Betroffene der bereits eine oder mehrere einschlägige – noch nicht tilgungsreife – Eintragungen im Verkehrszentralregister hat, muss mit einem **zwei** oder **drei Monate** dauerndes Fahrverbot rechnen.<sup>16</sup> ist beim Ersttäter ein **Fahrverbot von einem Monat** vorgesehen, während ein je nachdem verhängt werden soll, ob eine oder mehrere verwertbare einschlägige Voreintragungen nach dieser Norm oder den eingangs genannten Strafvorschriften im Verkehrszentralregister vorhanden sind.

<sup>15</sup> OLG Düsseldorf, NZV 1993, 405

<sup>16</sup> 241 – 241.2 BKatV

Dies ist ein **gesetzliches Regelfahrverbot**. Das Vorliegen einer Trunkenheitsfahrt nach § 24a Abs. 1 StVG begründet die gesetzliche **Indizwirkung**, weiterer Tatumsstände bedarf es nicht mehr. Diese Indizwirkung ist aber auf der Tatbestandsebene widerlegbar, es muss bei dem Betroffenen zu einer außergewöhnlichen Härte führen, damit ein Richter von dem Regelfahrverbot absehen kann. Voraussetzung ist in der Regel, dass der Betroffene unabdingbar einschneidende über den Normalfall weit hinausgehende wirtschaftliche oder soziale Nachteile erleidet, die ein Fahrverbot nicht mehr verhältnismäßig erscheinen lassen.

Eine Voreintragung im Verkehrszentralregister mit Fahrverbot darf bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 25 II a StVG nicht berücksichtigt werden, wenn sie tilgungsreif ist.

OLG Dresden, Beschluss vom 01.11.2005, Ss (OWi) 562/05 = DAR 2006, 161

### **3. Atemalkohol**

#### **Atemalkoholmessung**

Verwaltungsvorschrift Baden-Württemberg, Die Justiz 2005, 265

Neben den allgemeinen Anforderungen muss das Gerät vor jeder Messung neu kalibriert werden. Der zuständige Beamte für das Gerät muss schriftlich bestellt werden. Es muss bezüglich der Betroffenen eine Belehrung erfolgen über die Freiwilligkeit.

Durchgeführt werden darf die Atemalkoholmessung nur durch geschulte Beamte. Dabei ist sicherzustellen, dass die vorherigen Daten gelöscht sind.

Mislingt ein Messzyklus oder erfolgt eine Fehlermessung, kann diese wiederholt werden. Nach drei Messzyklen ist die Atemalkoholmessung jedoch abzubrechen.

Die Differenz der beiden Messungen darf max. (bei Werten unter 0,4 mg/l) max. 0,04 mg/ml betragen. Bei höheren Werten darf der Unterschied max. 10 % betragen. Besonderheiten der Messungen sind im Lastenheft zu dokumentieren.

#### **Atemalkoholmessung**

Wird die Wartezeit von mindestens 20 Minuten zwischen Trinkende und Durchführung der Atemalkoholmessung nicht eingehalten, ist das Ergebnis nicht verwertbar.

BayObLG, Beschluss vom 02.01.2004, 2 ObOWi 471/04 = NStZ 2005, 176 = NJW 2005, 234

Thüringisches OLG, Beschluss vom 01.09.2005, 1 Ss 211/05 = DAR 2006, 225

#### **Atemalkohol**

OLG Hamm, Beschluss vom 23.08.2004, 2 Ss 357/04 = DAR 2005, 227

Ist lediglich die Einhaltung der Wartezeit von 20 Minuten nicht festgestellt, andererseits aber den Urteilsfeststellungen zweifelsfrei zu entnehmen, dass eine Kontrollzeit von mindestens 10 Minuten vor der Messung eingehalten wurde, ist die Messung verwertbar. Die 10-minütige Wartezeit ist gegenüber der 20-Minütigen Wartezeit seit Trinkende das wesentliche bedeutendere Kriterium.

### **Atemalkohol**

OLG Dresden, Beschluss vom 08.02.2005, Ss (OWi) 32/05 = VRS 108, 279 = DAR 2005, 226

1. Das Messgerät Draeger Alcotest 7110 ist ein standardisiertes Messverfahren. Mit dem Verfahren muss sich das Gericht nur auseinandersetzen, wenn Anhaltspunkte für Fehler oder Abweichungen vorliegen. Im vorliegenden Fall sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die zwingend notwendige Wartezeit von mindestens 20 Minuten zwischen Trinkende und Messbeginn nicht eingehalten wurde. Die fehlenden Feststellungen führen zur Aufhebung des angegriffenen Urteils, weil eine Nichteinhaltung der Wartezeit die Unverwertbarkeit der Alkoholmessung zur Folge hat. Der Fehler kann auch nicht durch einen Sicherheitsabschlag ausgeglichen werden.

In der neuen Verhandlung werden zwei Jahre vergangen sein: Nach der gesetzgeberischen Intention hat das Fahrverbot in erster Linie eine Erziehungsfunktion und ist als „Denkzettel – und Besinnungsmaßnahme“ gedacht und ausgeformt (BVerfGE 27, 36). Von ihm soll eine warnende Wirkung auf den Betroffenen ausgehen, sich künftig Verkehrsordnungsgemäß zu Verhalten, um sich nicht wieder der besonders lästigen oder gar beruflichen und wirtschaftlich beeinträchtigenden Wirkung eines befristenden Verbots auszusetzen. Dabei setzt der Gesetzgeber auf die normalerweise ablaufenden Lernprozess des Kraftfahrers, der im möglichst zeitnahen Abstand zum Verkehrsverstoß einsetzen soll, umso eindringlich und nachhaltig zu wirken. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass das Fahrverbot seinen Sinn verloren haben kann, wenn zwischen dem Verkehrsverstoß und der Verhängung der Maßnahme ein erheblicher Zeitraum liegt und in der Zwischenzeit kein weiteres Fehlverhalten festgestellt worden ist. Im Allgemeinen wird eine Frist von zwei Jahren für ausreichend gehalten.

### **6.2. standardisiertes Messverfahren**

Bei Atemalkoholmessverfahren kann auf die ausdrückliche Bezeichnung der Art des Messgerätes verzichtet werden, wenn sich der Gerätetyp unzweifelhaft aus den Urteilsgründen ergibt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 09.02.2006, 3 Ss OWi 1376/05 = BA 2006,409 = VRR 2006, 147

1. Da das Gerät von Dräger Alcotest 7110 Evidential das einzig zugelassene Messgerät für Atemalkoholmessungen ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Ausführungen, welches Gesetz eingesetzt wurde. In einem Urteil wegen des Verstoßes gem. § 24a Abs. 1 StVG – Atemalkohol - muss der Richter in den Urteilsgründen nur dann Ausführungen zur Ordnungsgemäßheit des Messverfahrens machen, wenn entweder konkrete Anhaltspunkte für Messfehler von dem Betroffenen oder einem anderen Verfahrensbeteiligten behauptet werden oder solche offenkundig sind.

Bei Verfahren nach § 24a StVG muss nur das angewandte Messverfahren und das Messergebnis (Mittelwert) mitgeteilt werden. Weitere Feststellungen sind nicht erforderlich, solange nicht der Betroffene oder andere Beteiligte Fehler im Messverfahren geltend machen. Dabei bedarf es auch nicht der Feststellung von Einzelmesswerten.

2. Eine Geldbuße von 500,00 € ist keine geringfügige Geldbuße mehr. In solchen Fällen muss das Amtsgericht bei der Bemessung der Geldbuße die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen von Amtswegen aufklären. Auch reichen nicht allgemeine Ausführungen zum Fahrverbot in diesen Fällen. Nicht ausreichend ist es, wenn das Amtsgericht lediglich ausführt, es habe kein Grund bestanden, von dem Regelfahrverbot abzuweichen.

3. Gleiches gilt für die Verhängung des Fahrverbotes. Der Tatbestand des § 24a Abs. 1, 1. Alternative StVG führt zwar regelmäßig zur Anordnung eines Fahrverbots. Die beschränkte Begründungspflicht enthebt das Gericht aber nicht der Pflicht zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die ausnahmsweise ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen.

OLG Dresden, Beschluss vom 03.01.05, Ss (OWi) 629/04 = SVR 2005, 152 = VRS 108,114 = DAR 2005, 224 = NStZ – RR 2005, 117 = NZV 2005, 328

#### **Wartezeit**

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 19.4.04, 1 Ss 30/04 = SVR 2005, 114 = NZV 2004, 426

Jedenfalls bei knapp über dem gesetzlichen Gehaltswerten liegenden Atemalkoholergebnissen ist die Verwertung unverwertbar, wenn nicht sichergestellt ist, dass die 20 Minuten Wartezeit nach Trinkende eingehalten wurden.

#### **6.4. Fahrlässigkeit**

Anders als bei § 316 StGB knüpft § 24a StVG allein an das Erreichen einer bestimmten Alkoholkonzentration an. Da nach naturwissenschaftlich gesicherter Erkenntnis niemand während des Trinkens oder nach dem Trinken genau voraussehen kann, welche Blut- oder Atemalkoholkonzentration er später haben wird, ist der Vorwurf der Fahrlässigkeit im Rahmen des § 24a Abs. 3 StVG in der Regel schon auf Grund der Tatsache gerechtfertigt, dass der Betroffene trotz Kenntnis

vorausgegangenem Alkoholenuss das Fahrzeug geführt hat. Der Fahrlässigkeitsvorwurf kann lediglich ausnahmsweise entfallen, wenn der Grenzwert auf Grund unbemerkter und geschmacklich nicht wahrnehmbarer Alkoholführung erreicht oder überschritten wurde. Diese Tatsachen sind jedoch von dem Betroffenen geltend zu machen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 04.03.2005, 1 Ss 23/05 = VRS 109, 61

#### **4. Straßenverkehrsgefährdung: § 315c StGB**

##### **1. Der Tatbestand**

§ 315c StGB ist ein eigenhändiges Delikt. Bestraft werden kann nur, wer Führer eines Fahrzeuges ist. Ein Billigen im Rahmen einer verabredeten Verfolgungsfahrt reicht nicht aus.

BGH, Beschluss vom 9.8.2007, 4 StR 339/07 = StraFo 2007, 475

Wie bei § 315b StGB setzt sich die Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c StGB auch aus einem **Handlungs- und einem Gefährdungsteil** zusammen. Voraussetzung der Handlung ist, dass im Zustand der Fahruntüchtigkeit ein (Kraft-)fahrzeug geführt wird; dabei ist der rauschbedingten Fahruntüchtigkeit die Fahruntüchtigkeit infolge geistiger oder körperlicher Mängel, z.B. wegen Übermüdung, gleichgestellt.

Die Gefährdung des Straßenverkehrs kann daneben auch durch grob verkehrswidriges oder rücksichtsloses Handeln erfolgen. Weiteres Tatbestandsmerkmal ist, dass in Folge der Fahruntüchtigkeit eine konkrete Gefährdung eintritt.

Die Verwirklichung aller Tatvarianten des § 315c Abs. 1 StGB setzt allerdings eine konkrete Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert voraus. Zwischen dem Verkehrsverstoß und der Gefahr muss überdies ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen.<sup>17</sup>

Der Eintritt des Schadens nur noch von einem Zufall abhängen, weil es z.B. den Geschädigten bzw. Gefährdeten gelungen ist, rechtzeitig zu bremsen. Dieses rechtzeitige Bremsen darf aber nicht einem normalen Verkehrsvorgang entsprechen. Es muss schon fast überraschend sein, dass es noch gelungen ist, rechtzeitig zu bremsen.

- 315c gilt nur im **öffentlichen Straßenverkehr**
- **Täter:** Voraussetzung ist, dass der Täter das Fahrzeug selbst **geführt** hat. Mittäterschaft ist möglich, wenn eine anteilige Führung des Kraftfahrzeuges vorgeworfen wird.
- **Anstiftung:** Anstiftung und Beihilfe sind möglich. Dies kann der Fall sein, wenn der Halter oder Beifahrer den erkennbar fahruntüchtigen Fahrer nicht hindert.

---

<sup>17</sup> OLG Köln, Beschluss vom 22. Januar 2002, Ss 1/02 = NSTZ 2002, 303.

- **Deliktcharakter:** § 315c StGB ist ein **konkretes Gefährdungsdelikt**. Erfasst wird auch ausschließlich verkehrswidriges Verhalten von Verkehrsteilnehmern. Ein verkehrsfremder Angriff von außen ist daher nicht erforderlich.
- **Tathandlungen:** § 315c StGB umfasst die so genannten sieben Todsünden des Straßenverkehrs wie das Führen eines Kraftfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand
  - **Sieben Todsünden:** 1. Nichtbeachten der Vorfahrt, 2. falsches Fahren beim Überholen, 3. falsches Fahren an Fußgängerüberwegen, 4. zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen, 5. Nichteinhalten der rechten Fahrbahn, 6. falsches Fahren auf Autobahnen, 7. fehlendes Unterlassen der Kenntlichmachung haltender oder liegen gebliebener Fahrzeuge.
  - **Vorfahrt:** Nach ständiger Rechtsprechung des BGH fallen unter dem Begriff der Vorfahrt im Sinne von § 315c Abs. 1 Nr. 2a StGB die Verkehrsvorgänge im öffentlichen Straßenverkehr, bei denen die Fahrlinie zweier Fahrzeuge (bei unveränderter Fahrweise) zusammentreffen oder einander gefährlich nahekommen. Dazu gehören alle Fälle, in denen eine straßenverkehrsrechtliche Vorschrift einem Verkehrsteilnehmer den Fahrtvorrang einräumt.

BGH, Beschluss vom 20.1.09, 4 StR 396/08 = VRR 2009, 227

- **Trunkenheit:** Nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB wird derjenige Täter, der im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist das Kraftfahrzeug sicher zu führen.
- **Sonstige körperlichen oder geistigen Mängel:** Nach § 315c Abs. 1 Nr. 1b StGB ist der Tatbestand erfüllt, wenn sonstige geistige oder körperliche Mängel Ursache der Gefährdung sind. Ursache können damit dauerhafter körperliche Mängel sein, aber auch vorübergehende Krankheiten wie Grippe oder Übermüdung.
- **Taterfolg:** Es muss eine konkrete Gefährdung von Leib und Leben eines Anderen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert vorliegen.
- **Konkrete Gefahr:** Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn die Sicherheit des Betroffenen so stark beeinträchtigt ist, dass es vom Zufall abhängt, ob eine Beschädigung eintritt. Die konkrete Gefährdung eines Anderen kann nicht schon deshalb angenommen werden, weil Unfälle einer bestimmten Art regelmäßig zu einem HWS führen.

BGH, Beschluss vom 20.10.09, 4 StR 408/09 = StRR 2010, 73 = VA 2010, 29 VRR 2010, 29 = NZV 2010, 261

### **Fahren entgegen der Fahrtrichtung**

Befährt der Beschuldigte eine Kraftfahrstraße entgegen der Fahrtrichtung ist eine konkrete Gefahr des sogenannten Beinaheunfalls nicht stets gegeben. Dass sich das weitere Geschehen alleine vom Zufall bestimmt, ob eine konkrete Gefährdung entsteht, reicht nicht aus.

(vgl. auch BGH VRR 2010, 70 und BGH VRR 2010, 29)

BGH, Beschluss vom 10.12.2009, 4 StR 503/09 = NZV 2010, 261 = BA 2010, 296 = VRR 2010, 151

- Tathandlung und konkrete Gefahr: Es muss eine **konkrete Verknüpfung bestehen**. Die konkrete Gefahr muss unmittelbare Folge der Tathandlung sein.
- **Gefährdungsobjekt**: Leib oder Leben einer anderen Person. Die Eigengefährdung reicht nicht aus. Die gefährdeten Personen müssen sich aber nicht im Bereich des allgemeinen Straßenverkehrs aufhalten. Die konkrete Gefahr kann auch für Fahrzeuginsassen selbst entstehen. Diese erfolgt aber nicht bereits aus der abstrakten Gefährdung (Trunkenheit). Insoweit ist wiederum eine konkrete Feststellung eines Tatgeschehens notwendig. Auch ein folgenloser Fahrfehler reicht nicht mehr aus (BGH, DAR 95, 296 = NZV 95, 325).
- **Fremde Sache**: Die gefährdete Sache muss ebenfalls im fremden Eigentum stehen. Das vom Täter selbst geführte Fahrzeug ist keine fremde Sache im Sinne von § 315c StGB, auch wenn es im fremden Eigentum steht.
- **Bedeutender Wert**: Hier ist der materielle Wert der Sache entscheidend. Der Betrag sollte wieder bei circa 1.300 € liegen; BGH 700 – 750 €
- **Grob verkehrswidrig**: Grob verkehrswidrig ist eine objektiv besonders verkehrsgefährdende Verhaltensweise des Kraftfahrzeugführers.
- **Rücksichtslos**: Der Fahrzeugführer muss grob verkehrswidrig und rücksichtslos handeln. Beide Schuldmerkmale müssen erfüllt werden. Rücksichtsloses Verhalten ist nicht nur ein objektives Geschehen. Rücksichtslos ist die gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit. Rücksichtslos ist, wer sich entweder eigensüchtig über bekannte Pflichten hinweg setzt oder sich aus Gleichgültigkeit auf seine Fahrerpflichten nicht besinnt. Die Feststellung verlangt ein sich aus zusätzlichen Umständen ergebendes Defizit (Leichtsinn, Eigennutz oder Gleichgültigkeit), das weit über das hinausgeht, das normalerweise jedem begangenen Verkehrsverstoß zugrunde liegt.

KG, Beschluss vom 25.5.2007, (3) 1 Ss 103/07 (46/07) = VRS 113, 291

Bei der Frage der Rücksichtslosigkeit sind Motivation und Beweggründe entscheidend. Die Feststellung alleine zur subjektiven Seite, der Betroffene habe nur um des schnelleren Fortkommens willen gehandelt, reichen nicht aus.

Rücksichtslosigkeit liegt vor, wenn sich der Verkehrsteilnehmer über seine Pflichten als Kraftfahrer im Klaren ist, sich aber darüber hinwegsetzt. Dies kann aus Gleichgültigkeiten erfolgen. Entsprechende Feststellungen sind hierzu notwendig.

OLG Koblenz, Beschluss vom 4.8.2008, 2 Ss 110/08 = SVR 2009, 426 = VRR 2009, 68

### **Zusammenhang zwischen Gefahr und Risiken ( 7 Todsünden)**

Auch wenn das Gericht annimmt, der Angeklagte habe grob verkehrswidrig und rücksichtslos gehandelt und hierdurch einen Verkehrsunfall verursacht, ist nicht auf jedem Fall eine Gefährdung des Straßenverkehrs gegeben. Die herbeigeführte Gefahr muss in einem inneren Zusammenhang mit den Risiken stehen, die bei dieser Tatbestandsalternative (unübersichtliche Stellen, Straßeneinmündungen) typischerweise ausgehen. Erfolgt der Gefahrenerfolg nur **gelegentlich** des zu schnellen Fahrens, reicht dies nicht. Es muss ein so genannter **Gefahrenverwirklichungszusammenhang** zwischen dem Unfallgeschehen und der Situation an der Einmündung bestehen.

### **Rücksichtslosigkeit**

Die Feststellungen müssen eine ausreichende Grundlage für die Überprüfung durch das Revisionsgericht bieten. Das Urteil ist fehlerhaft, wenn die Feststellung hinsichtlich des Schuldspruches lückenhaft sind. Die Gefährdung des Straßenverkehrs muss erkennen lassen, ob der Betroffene **vorsätzlich handelte und insbesondere rücksichtslos**. Rücksichtsloses Verhalten versteht sich nicht für selbst bei jedem fehlerhaften Verfahren. Rücksichtslos handelt ein Kraftfahrer, der sich aus **eigensüchtigen Motiven** über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinweg setzt oder aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt und unbekümmert drauf los fährt. Durch diese Rücksichtslosigkeit muss eine Gefahr fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden.

Gleiches gilt für den **gefährlichen Eingriff** in den Straßenverkehr. Bei Vorgängen im fließenden Verkehr muss zu den bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeuges in verkehrswidriger Absicht hinzukommen, dass der Fahrer mit mindestens bedingten **Schädigungsvorsatz** handelt. KG, Beschluss vom 7.6.2006, 1 Ss 487/05 (12/06) = VRS 111, 184

Setzt ein Verkehrsteilnehmer sein Kfz bewusst und gezielt ein, um eine Person zum Verlassen der Fahrbahn zu veranlassen, scheidet eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung aus. Dann kann nicht festgestellt werden, dass dieses Verhalten auf eine alkoholische Beeinflussung zurückgeführt werden kann.

BGH, Beschluss vom 12.07.2005, 4 StR 170/05 = BA 2005, 479 = NZV 2005, 650

Soll beim Überholen eine Gefährdung angenommen werden, muss das Gericht nähere Angaben zum Straßenverlauf, zur Fahrbahnbreite und zum zeitlichen Ablauf und zu den angenommenen Geschwindigkeiten machen. OLG München, Beschluss vom 23.05.2005, 4 St RR 21/05

### **Konkrete Gefahr**

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen Straßenverkehrsgefährdung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von 8 Monaten verhängt. Die Revision führte zur Zurückverweisung.



Bei einer Straßenverkehrsgefährdung muss es zu einer konkreten Gefahr kommen. **Eine konkrete Gefahr liegt** vor, wenn die Tathandlung über die in ihr wohnende Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Situation geführt hat. In dieser Situation muss die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so beeinträchtigt worden sein, dass es nur noch von Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht. Eine konkrete Gefährdung ist an Hand objektiver Kriterien, wie etwa Geschwindigkeit der beteiligten Fahrzeuge, des Abstands zwischen ihnen und der Beschaffenheit eventueller Ausweichmöglichkeiten zu ermitteln. Nur wertende Umstände, scharfes Abbremsen oder Ausweichen, reichen nicht aus. Die Gefahrenlage soll anschaulich beschrieben werden durch Angaben zum Fahrverhalten des Fahrzeuges, zu Reaktionen des Fahrers oder wahrnehmbaren Veränderungen des verkehrstypischen Geschehensablaufs. Eine konkrete Gefährdung liegt dann nicht vor, wenn es einem entgegenkommenden Fahrer noch möglich ist, auf das verkehrswidrige Überholen eines anderen Fahrers durch ein in Bereich des verkehrsüblichen liegenden Reaktion zu reagieren und den Unfall so abzuwenden.

OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.2005, 2 Ss 381/05 = zfs 2006, 49

### **Bedeutender Wert**

Grundsätzlich kommt es bei der Frage, ob Sachen mit bedeutendem Wert gefährdet wurden auf die Reparaturkosten an. Nur wenn diese höher als der Wert der Sache sind, ist dieser maßgeblich<sup>18</sup>. Dies gilt vor allem bei Leitplanken, Verkehrszeichen und Ähnlichem. Hierbei ist nicht die Reparaturrechnung, sondern der Zeitwert maßgebend. Der Schaden kann sich auch um die Mehrwertsteuer nach den neuen Regelungen des 2. SchRÄndG reduzieren. Heute dürfte frühestens ein Wert ab 1.300.00 Euro einen „Bedeutenden Wert“ darstellen.

### **Wertgrenze**

Die Wertgrenze für den erheblichen, bedeutenden Schaden beträgt weiterhin **1.300,00 €** Zum Schaden gehören auch die Kosten eines Sachverständigengutachtens.

LG Berlin, Beschluss vom 12.3.2007, 536 Qs 40/05 = NZV 2007, 537

So auch LG Wuppertal, Beschluss vom 9.10.2006, 25 Qs 79/06 = DAR 2007, 660

Ein Sachschaden von 500 € entspricht nicht einem Schaden an einer fremden Sache von bedeutendem Wert. Diese dürfte frühestens bei 1.300 € liegen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.9.2008, 1 Ss 167/08 = SV 2009, 194

1228,33 € sind noch kein bedeutender Fremdschaden. Die Grenze hierfür sollte **neu bei 1400,00 €**gezogen werden.

LG Frankfurt, Beschluss vom 13.5.2008, 5/91 Qs 5/08 – 322 Js 1558/08 = = StV 2009, 649VRR 2008, 430

Die Grenze zum bedeutenden Schaden liegt **bei 1.500,00 €**

LG Hamburg, Beschluss vom 13.08.2007, 603 Qs 318/07 = DAR 2008, 219, AG Saalfeld DAR 2005, 52

---

<sup>18</sup> BGH NStZ 1999,350

OLG Hamm, Beschluss vom 30.9.2010, III 3 RVs 72/10 = NZV 2011, 356  
Hanseatisches OLG Hamm, Beschluss vom 8.3.2007, 2 Ws 43/07 = zfs 2007,  
409

### **Berechnung**

§ 142 StGB zielt auf die Sicherung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche eines Geschädigten. Aus diesem Grunde ist für die **Berechnung** des „bedeutenden Schaden“ die zivilrechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend. Entstehen durch einen Unfall Reparaturschäden in Höhe von 2.600,00 € an einem Fahrzeug, das lediglich einen **Wiederbeschaffungswert von 1.150,00 €** hat, liegt kein bedeutender Schaden vor, denn die Grenze für den erheblichen Sachschaden im Sinne von § 69

StGB liegt bei ca. 1.300,00 €

OLG Hamm, Beschluss vom 30.9.2010, III 3 RVs 72/10 = NZV 2011, 356

Voraussetzung für einen gefährlichen Eingriff im Sinne von § 315b StGB ist eine die Wertgrenze überschreitende konkrete Gefährdung der an dem Unfall beteiligten Fremdfahrzeuge.

BGH, Beschluss vom 27.9.2007, 4 StR 1/07 = NZV 2008, 272 = VRR 2008, 70

### **Konkrete Gefährdung einer Sache von bedeutendem Wert**

Fährt ein Fahrzeug absichtlich, beispielsweise um sich einen Fluchtweg zu öffnen, mit geringer Geschwindigkeit gegen ein anderes Fahrzeug ist dies noch keine Gefährdung eines wirtschaftlich bedeutenden Wertes. Es muss vielmehr eine konkrete drohende Gefahr eines Schadens bestehen.

BGH, Beschluss vom 16.3.2010, 4 StR 82/10 = StraFo 2010, 259

Fremde Sachen von bedeutendem Wert **berechnen** sich bei dem Gefährdungsschaden des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB nach der Gefährdung. Der tatsächlich eingetretene Schaden kann zwar geringer sein - maßgeblich ist aber der Gefährdungsschaden. Der bedeutende Schaden muss „drohen“.

Das erfordert eine gewisse Wahrscheinlichkeit – er darf aber nicht fern liegen. Der maßgebliche Grenzwert für den bedeutenden Schaden lag zum Tatzeitpunkt (?) **bei 1.500 DM.**

BGH, Beschluss vom 12.4.2011, 4 StR 22/11 = DAR 2011, 398

So schon für 750 € BGH, Beschluss vom 28.9.2010, 4 StR 245/10 = StRR 2011, 112 = VRR 2010, 70 = VA 211, 47

§ 315b StGB setzt für die konkrete Gefährdung fremder Sachen einen solchen Gefährdungsschaden von bedeutendem Wert voraus. Dies sind **mindestens 750 €**

BGH, Beschluss vom 29.4.2008, 4 StR 617/07 = DAR 2008, 487

## **2. Übermüdung**

Verursacht ein Fahrer einen Verkehrsunfall, weil er auf der Heimfahrt nach der Arbeit infolge starker Übermüdung, verstärkt durch nicht näher festgestellten Alkoholeinfluss, eingeschlafen ist und infolge des Schlafes die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hat, war er wegen des Zusammenwirkens von Übermüdung und Alkohol im Sinne des § 315c Abs. 1 Ziff. 1 b StGB zwar fahruntauglich.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> LK-König, StGB, 11. Aufl., § 315c Rn. 57.

## **Übermüdung**

Nicht jedes langsame Abkommen von der Autobahn auf gerader Strecke ist durch **Übermüdung** zu erklären. Dies kann in der Regel nur durch ein rechtmedizinisches Gutachten geklärt werden.

AG Aachen, Beschluss vom 23.2.2007, 41 Gs 421/07 = SVR 2008, 145

Aber es besteht keine Veranlassung zur Prüfung von Schuldunfähigkeit wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung im Sinne des § 20 StGB. Denn unter den Begriff der tief greifenden Bewusstseinsstörungen fallen nur solche Störungen, die in ihrer Wirkung für die Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit den krankhaften seelischen Störungen im Sinne der ersten Alternative gleichwertig sind. Im Falle des § 20 StGB müssen diese daher so schwerwiegend sein, dass das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört ist.<sup>20</sup> Es muss sich also um Fälle extremer Übermüdung bzw. schwerer Erschöpfungszustände handeln. Das Gericht muss aber Anhaltspunkten dafür nachgehen, ob die Voraussetzungen des § 21 StGB vorliegen und gegebenenfalls hierzu einen Sachverständigen hinzuziehen.<sup>21</sup>

## **3. Einverständnis des Verletzten**

Die Strafbarkeit eines **alkoholbedingt fahruntüchtigen Kraftfahrers** wegen fahrlässiger Tötung mit Gefährdung des Straßenverkehrs entfällt weder unter dem Gesichtspunkt der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung noch unter dem Aspekt der einverständlichen Fremdgefährdung, wenn der später bei einem Verkehrsunfall getötete oder verletzte Mitfahrer den Zustand des Fahrers bei Fahrtritt gekannt und billigend in Kauf genommen hat. Ein Mitverschulden oder eine (unwirksame) Einwilligung des Mitfahrers kann sich jedoch günstig bei der Strafzumessung und Prüfung einer Strafaussetzung zur Bewährung auswirken.<sup>22</sup>

Eine Einwilligung soll mithin nach überwiegender Ansicht ausscheiden, weil die allgemeine Verkehrssicherheit nicht zur Disposition steht. Dies ist aber nach neuen Entscheidungen des BGH kritisch zu bewerten: Danach bedeutet Einwilligung nicht, dass der Einwilligende mit den Folgen einverstanden ist, sondern lediglich darauf verzichtet, Ersatzansprüche geltend zu machen. Das eigene benutzte Fahrzeug scheidet jeweils aus. Dieses Fahrzeug ist Tatmittel.

## **4. Abgrenzung eines rücksichtslosen Verhaltens**

Wenn ein Fahrzeugführer eine rote Ampel in der irrigen Ansicht überfährt, sie sei, wie wiederholt beobachtet, so geschaltet, dass sie bei Einhaltung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit "grün" sei, stellt dies lediglich einen durchschnittlichen Verkehrsverstoß dar. Es kann dann keine Rücksichtslosigkeit im Sinne des § 315c Abs. 1 Nr. 2 a StGB

---

<sup>20</sup> vgl. Schönke-Schröder, 26. Aufl., § 20 Redner. 14;

Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., § 20 Redner. 10a.

<sup>21</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. August 2002, 3 Ss 219/02.

<sup>22</sup> OLG Koblenz, Beschluss vom 11. April 2002, 1 Ss 25/02 = Blutalkohol 39, 483-484 (2002).

angenommen werden, denn Rücksichtslosigkeit bezeichnet eine gesteigerte subjektive Vorwerfbarkeit, die über grobe Fahrlässigkeit hinausgeht.<sup>23</sup>

### 5. Strafzumessung

Bei einer erstmaligen straßenverkehrsrechtlichen Verurteilung kann auf Grund von besonderen objektiven und subjektiven Umständen gemäß § 69a Abs. 2 StGB von der Sperre die Führung von Fahrzeugen der Klasse T ausgenommen werden, insbesondere wenn lediglich relative Fahruntüchtigkeit vorlag und der Verurteilte zur Bestellung eines landwirtschaftlichen Betriebs auf die Fahrerlaubnis der Klasse T angewiesen ist. Dies gilt auch, wenn es zu einer Verurteilung nach § 315c StGB kommt. Bei der **vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis** nach § 111a StPO kann die Fahrerlaubnisklasse T ausgenommen werden, wenn der Beschuldigte sich im dritten Lehrjahr seiner Ausbildung zum Landwirt befindet und durch die Landwirtschaftlichen Lehranstalten bestätigt wird, dass zur Fortführung des Ausbildungsverhältnisses der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse T zwingend erforderlich ist.<sup>24</sup>

Auch wenn ein Regelfall gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht ist, kann von der **Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen** werden. Ist der Angeklagte nicht vorbestraft, aber wegen § 24a StVG vorgewarnt, können weitere Umstände dazu führen, dass ein Fahrverbot von drei Monaten ausreichend ist: Der Angeklagte war geständig und durch den bisherigen, vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis (ca. 8 Monate) sichtlich beeindruckt. Auch die Beschwerlichkeiten durch den durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis notwendigen Arbeitsplatzwechsel und die Begründung eines zweiten Wohnsitzes, von dem aus er seiner neuen Arbeit nachgehen musste, prägten den Angeklagten. Außerdem hatte er die Kosten des Schadens am eigenen Fahrzeug zu tragen. Dann kann ein Fahrverbot von drei Monaten, das durch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis verbüßt ist, ausreichend sein.<sup>25</sup>

Fährt ein Lkw-Fahrer, der seine Übermüdung erkannt hat, infolge eines Sekundenschlafs ungebremst in ein Stauende und werden dabei andere Verkehrsteilnehmer getötet und verletzt, so kann eine **Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr** nicht mit der Erwägung ausgeschlossen werden, eine derart hohe Strafe komme in der Regel nur bei Unfällen auf Grund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit in Betracht.<sup>26</sup>

Sowohl bei Verstößen nach § 315b StGB als auch bei § 315c StGB wird der erkennende Richter die Frage der **Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** prüfen müssen. Bei einem Täter, der bei einer Alkoholkonzentration vom max. 3,26‰ absichtlich einen Unfall

<sup>23</sup> LG Saarbrücken, zfs 2003, 42.

<sup>24</sup> AG Auerbach, Urteil vom 12. November 2002, 2 Ds 641 Js 11502/02 jug = NZV 2003, 207.

<sup>25</sup> LG Mosbach, 3. Kleine Strafkammer, Urteil vom 22.11.2002, 3 Ns 26 Js 3195/02.

<sup>26</sup> BayObLG, Urteil vom 18. August 2003, 1St RR 67/03 = NJW 2003, 3499-3501.

herbeiführt, und während des laufenden Strafverfahrens erneut unter Alkoholeinfluss eine Straftat (Körperverletzung) begeht, liegt ein Hang nahe und eine Unterbringung kann notwendig sein.<sup>27</sup>

### **Klageerzwingung**

Der Betroffene eines konkreten Gefährdungsdeliktes ist Verletzter im Sinne des § 172 StPO. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nach dem zugrunde gelegten Sachverhalt ein tödlicher Ausgang des Unfalles nahegelegen hat. Nach § 173 Abs. 3 StPO ist das OLG befugt, ergänzende Ermittlungen vorzunehmen. Hat jedoch die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt, ist dies nicht möglich.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 17.3.2008, 1 Ws 125/07 = VRS 114, 374

## **5. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr**

### **Flucht**

Hat ein Angeklagter lediglich Gefährdungsvorsatz, liegt kein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr vor. Dies gilt auch, wenn er im Versuch, sich einer Festnahme zu entziehen, mit seinem Fahrzeug auf einen Polizeibeamten zufährt.

BGH, Beschluss vom 1.9.2005, 4 StR 292/05

Dass der Täter ein Fahrzeug als Fluchtmittel nutzt, reicht nicht aus für die Feststellung des gefährlichen Eingriffs. Hinzukommen muss eine **Schädigungsabsicht**. Eine auffällig regelwidrige und riskante Fahrweise eines alkoholisierten Kraftfahrers lässt regelmäßig den Schluss auf eine alkoholbedingte Enthemmung und eine damit einhergehende mangelnde Fahrtüchtigkeit zu. Zeigen sich diese Auffälligkeiten – abweichend vom Regelfall – nach zunächst normaler Fahrt, erst im Rahmen einer Polizeiflucht, bedarf es zusätzlicher Indizien für das Vorliegen alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit.

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.11.2005, 1 Ss 265/05

### **Schädigungsabsicht**

Ein ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff, gemäß § 315b, Abs. 1 Nr. 3 StGB setzt neben einem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeuges auch einen zumindest bedingten Schädigungsvorsatz voraus. Will der Angeklagte eine Kollision nicht herbeiführen, nimmt sie auch nicht billigend in Kauf, sondern geht davon aus, dass vorausfahrende Fahrzeuge anhalten und nicht seine Fahrbahn kreuzen werden, liegt weder ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr noch eine Straßenverkehrsgefährdung vor.<sup>28</sup>

BGH, Urteil vom 10.11.2005, 4 StR 432/05 = SVR 2006, 188

---

<sup>27</sup> BGH, Beschluss vom 7.11.2003, 4 StR 329/03.

<sup>28</sup> siehe auch BGH SVR 2004, 70, Ferner Verkehrsstrafrecht, SVR 2004, 96 ff

### **Künstlicher Stau**

Es ist unzulässig, einen „künstlichen Stau“ zur Ergreifung von Straftätern zu provozieren, wenn aufgrund bestimmter Anhaltspunkte (Alkoholisierung, rücksichtslose Fahrweise) bei dem Verdächtigten eine herabgesetzte Hemmschwelle gegenüber der Verletzung weiterer Rechtsgüter angenommen werden kann.

Das Landgericht lehnt eine Eröffnung des Hauptverfahrens ab, obwohl es von der Rechtswidrigkeit der Stauprovokation ausgeht, weil es einen entschuldbaren Verbotsirrtum bei den Polizeibeamten annimmt.

LG Bückeburg, Beschluss vom 5.1.2005, Qs 77/04 = VRS 109, 174

### **Blutzeitalkohol, Selbstmordabsicht**

Bei der Ermittlung der Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt sind die beiden ersten Stunden nach Trinken grundsätzlich von der Rückrechnung auszunehmen.

Hat der alkoholisierte Angeklagte sein Fahrzeug gezielt eingesetzt, um sich und seine Ehefrau zu töten, kommt neben einem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung nicht in Betracht.

BGH, Beschluss vom 16.1.2007, 4 StR 598/06 = BA 2007, 243 = DAR 2007, 526

### **Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr**

Voraussetzung für einen gefährlichen Eingriff im Sinne von § 315b StGB ist eine die Wertgrenze überschreitende konkrete Gefährdung der an dem Unfall beteiligten Fremdfahrzeuge. Es reicht nicht aus, dass eine Gefährdung fremder Sachen nur im **unbedeutenden wirtschaftlichen Umfange** erfolgt ist. Die Grenze liegt (so Burhoff) bei 1.300,00 €, BGH aber an anderer Stelle 750 €.

BGH, Beschluss vom 27.9.2007, 4 StR 1/07 = NZV 2008, 272 = VRR 2008, 70

### **Grad der Gefährdung bei § 315b StGB**

Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr setzt eine kritische Situation voraus, die die Sicherheit einer konkreten Person oder bestimmten Sache so stark beeinträchtigt, dass es nur noch vom Zufall abhängt, ob es zu einem Unfall kam.

BGH, Beschluss vom 3.11.09, 4 StR 373/09 = StRR 2010, 71 = VA 2010, 29 = VRR 2010, 70

### **Entfernung von Leitpfosten**

Das Entfernen von Leitpfosten (Zeichen 620 StVO) ohne Gefährdung Dritter ist weder nach § 303 StGB noch nach § 315b Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar.

In Betracht kommt eine Strafbarkeit nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

LG Marburg, Urteil vom 12.9.2007, 9 Ns 4 Js 11934/06 = NZV 2008, 533